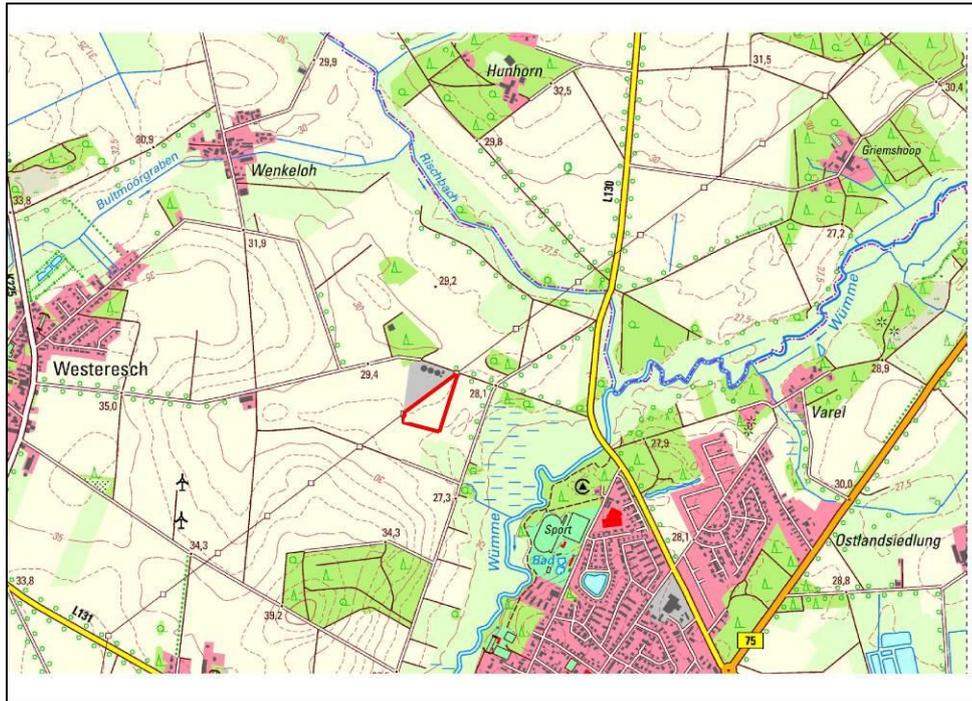


Gemeinde Scheeßel



Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.13

**„Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“
Jeersdorf**

ABSCHRIFT



Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Inhalt

1.	Vorbemerkung	1
2.	PLANUNTERLAGE	1
3.	GELTUNGSBEREICH	1
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG	2
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	6
4.3	Sonstige Planungen.....	7
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	8
5.1	Allgemein	8
5.2	Planerische Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel	8
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE.....	9
7.	INHALT DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.....	11
7.1	Art der baulichen Nutzung	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	12
7.4	Verkehrsflächen	12
7.5	Gestaltung baulicher Anlagen	12
7.6	Zu- und Ausfahrten	12
7.7	Versorgungsleitung	12
7.8	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	13
7.9	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
7.10	Flächenübersicht Sondergebiet „Bioenergie“	13
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	14
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	14
8.2	Wasserwirtschaft	14
8.3	Verkehr	15
8.3.1	Erschließung	15
8.3.2	Verkehrswege.....	16
8.3.3	Verkehrsaufkommen	16
8.4	Wirtschaft.....	19
8.5	Forstwirtschaft.....	19
8.6	Freizeit / Erholung / Tourismus	19
8.7	Immissionsschutz.....	19
8.8	Denkmalschutz	20
8.9	Ver- und Entsorgung	20
9.	NACHRICHTLICHER HINWEIS.....	21
10.	Umweltbericht	22
10.1	Einleitung	22
10.2	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	22
10.2.1	Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung	22
10.2.2	Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung.....	22

10.2.3	Standort.....	23
10.3	Ziele des Umweltschutzes.....	23
10.3.1	Fachgesetze	23
10.3.2	Landschaftsplanung	23
10.3.2.1	Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme)	23
10.3.2.2	Landschaftsplan	24
10.3.2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	24
10.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
10.4.1	Zustand von Natur und Landschaft.....	25
10.4.1.1	Schutzgut Mensch	27
10.4.1.2	Schutzgut Tier und Pflanzen, Biotope	27
10.4.1.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	29
10.4.1.4	Schutzgut Wasser	31
10.4.1.5	Schutzgut Klima/Luft	31
10.4.1.6	Schutzgut Landschaft	32
10.4.1.7	Biologische Vielfalt	34
10.4.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
10.4.1.9	Wechselwirkungen	35
10.4.2	Zusammenfassende Darstellung.....	35
10.5	Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	36
10.5.1	Rechtliche Grundlagen	36
10.5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	37
10.5.3	Voraussichtliche Beeinträchtigungen	38
10.5.3.1	Schutzgut Mensch	38
10.5.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	39
10.5.3.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	40
10.5.3.4	Schutzgut Wasser	40
10.5.3.5	Schutzgut Klima/Luft	41
10.5.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	41
10.5.3.7	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	42
10.5.3.8	Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter	43
10.5.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
10.5.4	Zusammenfassende Darstellung.....	43
10.5.5	Eingriffsbilanz	44
10.6	Kompensationsmaßnahmen	45
10.7	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Katastrophenfall und Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung solcher Ereignisse	45
10.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	46
10.9	Zusätzliche Angaben	46
10.9.1	Zusammenschau der verwendeten Unterlagen.....	46
10.9.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	47
10.10	Zusammenfassung	48

- Anhang 1 Bau und Betriebsbeschreibung einschließlich Lageplan
- Anhang 2 Wärmekonzept
- Anhang 3 Biotoptypenkarte
- Anhang 4 Auswirkungsanalyse zur Abstandsermittlung
- Anhang 5 FFH-Verträglichkeitsstudie

1. VORBEMERKUNG

Die Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG beabsichtigt, die von ihr betriebene Biogasanlage am Holzweidenweg in Scheeßel - Jeersdorf den aktuellen Erfordernissen anzupassen, um eine höchst mögliche Ausnutzung der schon jetzt anfallenden Energien zu gewährleisten. Eine Leistungserhöhung der Biogasproduktion der vorhandenen Biogasanlage ist nicht geplant.

Dazu soll am Plangebiet des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ aufgestellt werden. Als Vorhabenträger für beide Planungen fungiert die Biogas Scheeßel GmbH & Co. KG

Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Gem. Scheeßel entsprechend geändert.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ,Regionaldirektion Otterndorf, Rotenburg, zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 2,07 ha umfassende Planbereich liegt nordwestlich der Ortschaft Scheeßel, zwischen den Ortschaften Scheeßel und Westeresch, und umfasst die Flurstücke 41/2 (teilweise) und 493/3 der Flur 1, Gemarkung Jeersdorf. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung, die räumliche Lage des Geltungsbereiches der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

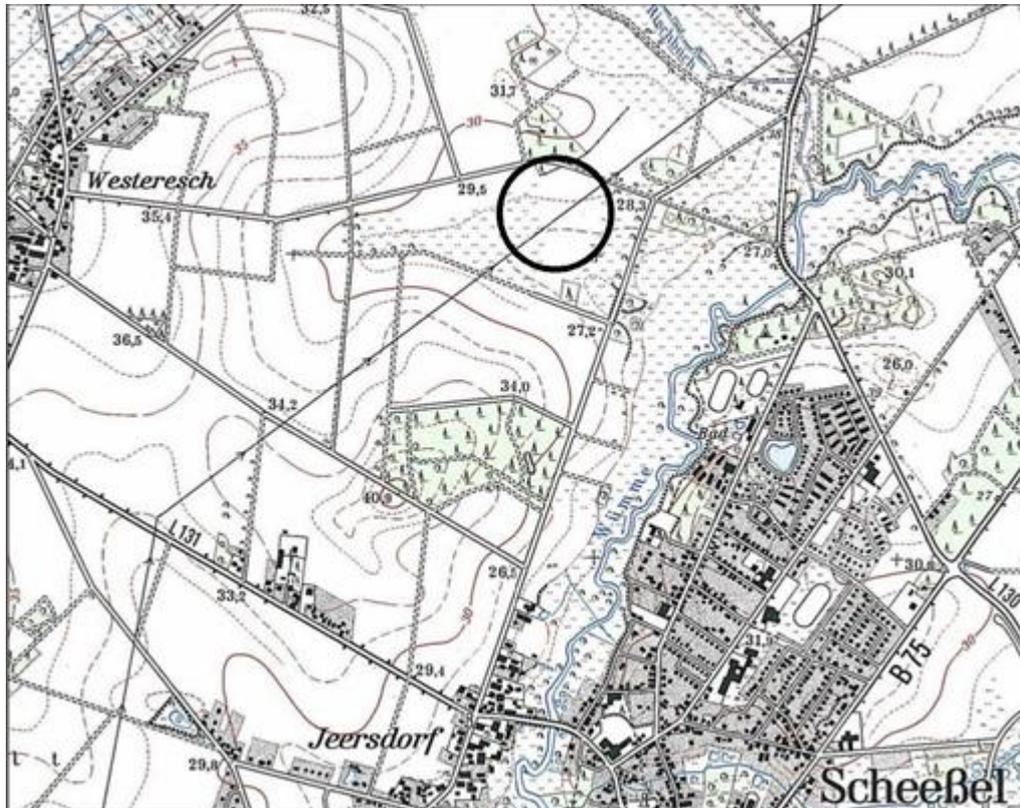


Abb. 1: Lageplan

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Scheeßel ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 (RROP) sowie dem Entwurf zum RROP Rotenburg Wümme Stand 15.Nov. 2018.

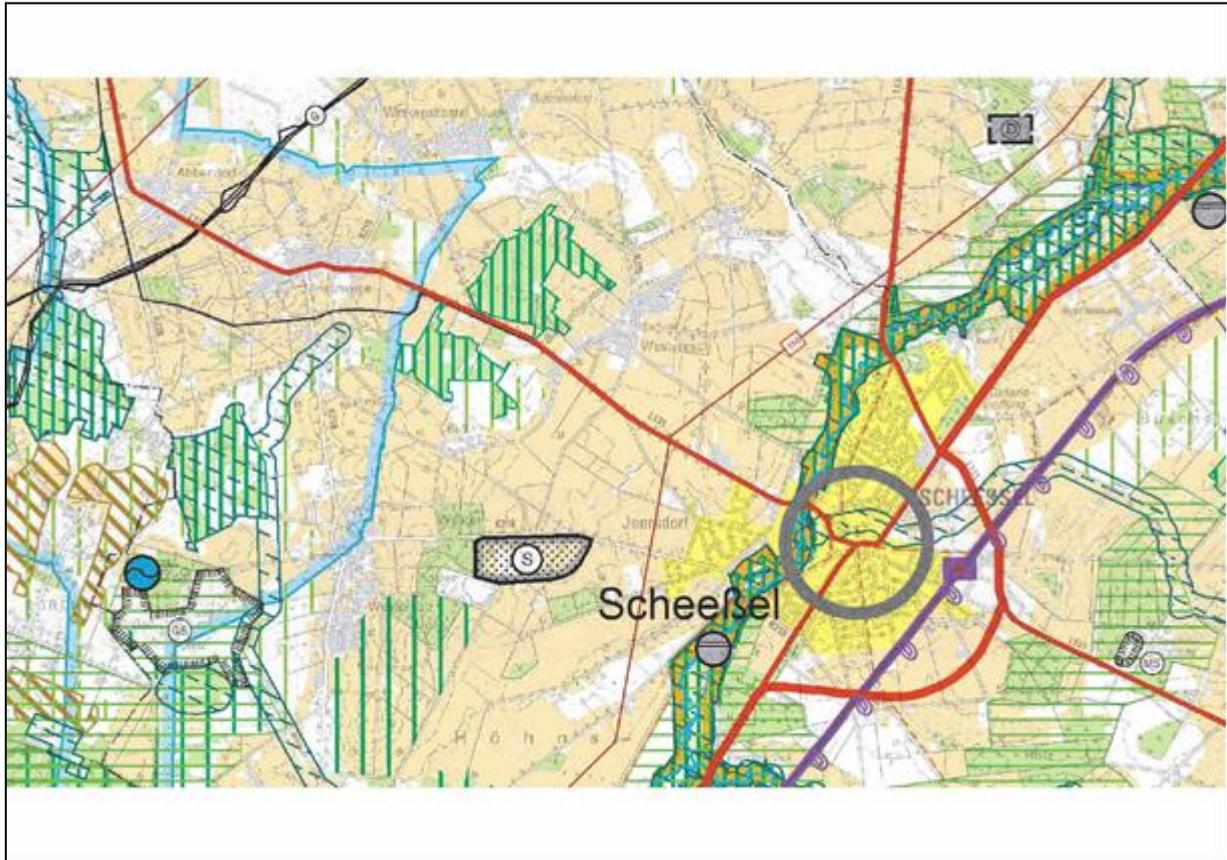


Abb.2 RROP Rotenburg (Wümme) 2017

In der gesamtäumlichen Siedlungsstruktur wird dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung grenzt unmittelbar an ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Ebenfalls unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich ist eine 110 kV Elektrizitätsleitung dargestellt, welche als solche zu sichern ist.

In der gesamtäumlichen Siedlungsstruktur wird dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

In einer Entfernung von etwa 100-200 m südöstlich bzw. östlich des Änderungsbereiches ist ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt, welches im Wesentlichen das dort gelegene FFH Gebiet „Wümmeniederung“ umfasst.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (i.d.F.v. 2017) trifft für die Gemeinde Scheeßel bzw. bezogen auf die Inhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) folgende Zielformulierungen:

- 1.1.01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

Anlagen für alternative Energien schaffen nachhaltig umweltgerechten Wohlstand

- 1.1.02 Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,

Durch die geplante Stabilisierung der Wärmeversorgung wird die Funktionsfähigkeit des vorh. Wärmenetzes verbessert und gesichert. Der dazu gewählte maßvoll erweiterte Standort ist bereits erprobt.

- 1.1.02 Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden.

Die geplante Maßnahme hilft fossile Energieträger einzusparen und CO₂ einzusparen

- 1.1.02 die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,

Die Einsparung von CO₂ wird der Treibhauseffekt eingedämmt

- 1.1.05 Auch soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Innovationsförderung und der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

Der geplante Einsatz von neuen Energienutzungstechniken wird die Innovationstüchtigkeit der Region gestärkt. Auch werden die vorhandenen Standortpotenziale der Landwirtschaft weiter gestärkt.

- 1.1.07 Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die geplante Verwertung von anfallenden Pflegehölzern wird die Forstwirtschaft gestärkt. Die Produktions - und Vermarktungskette für den Feldfruchtanbau wird ergänzt und optimiert

- 3.1.1.02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Die Verkehrswege wurden im Vorfeld der Planungen durch eine umfängliche Flurbereinigung im Umfeld des Planbereiches gründlich ertüchtigt und können nun ohne zusätzlichen Aufwand zielführend genutzt werden. Die Hinzunahme bisheriger Freiflächen beschränkt sich auf das nicht vermeidbare notwendige Mindestmaß.

- 3.1.3.03 Es ist Ziel der Raumordnung, die Wümmeniederung als Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der Erhaltungsziele zu sichern.
- *Dazu ist dem Bauleitverfahren dieser Maßnahme eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung beigegeben mit dem Ergebnis, dass die Maßnahme keinen schädlichen Einfluss auf die Wümmeniederung ausübt.*
- 4.2.01 Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die Effizienz der bestehenden Biogasanlage wird durch die Umsetzung der Planungen wesentlich verbessert.

Durch das geplante Biomasseheizwerk werden Ausfallzeiten der Biogasanlage überbrückt und dient somit der Versorgungssicherheit.

- 4.2.01 Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Die geplante Maßnahme baut die Nutzung erneuerbarer Energien an einem geeigneten, bereits genutzten Standort aus.

- 4.2.01 An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Der Standort hat sich durch die vorhandene Anlage bereits in den letzten Jahren bewährt

- 4.2.01 Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Das vorhandene Wärmenetz kann durch die Planung bedarfsgerecht erweitert und stabilisiert werden.

Ziele der Raumordnung, die der vorliegenden Planung entgegenstehen, werden im LROP nicht formuliert.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** grenzt der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) an ein „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“, dessen Eignung demnach aus einem hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Entwicklungspotenzial resultiert. Im RROP wird hierzu ausgeführt, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich so ausgeführt werden sollen, dass das Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst gering beeinträchtigt wird.

Unmittelbar angrenzend an das festgesetzte Sondergebiet ist eine 110 kV Elektrizitätsleitung dargestellt, welche gemäß Ziff. 3.5 04 RROP als solche zu sichern ist.

In einer Entfernung von etwa 200 m östlich bzw. südöstlich des Geltungsbereiches ist ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt, welches im Wesentlichen die dort gelegene Wümme-Niederung umfasst. In Vorranggebieten — und auch in der näheren Umgebung dieser Gebiete — müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Bezogen auf die Inhalte des vorliegenden VBB werden im RROP darüber hinaus folgende Zielformulierungen getroffen:

- 2.5.01. Klimarelevante Emissionen sind vor allem durch Ausbau erneuerbarer Energien zu vermindern.

Durch den Ausbau der Bioenergienutzung um weitere energiesparende Maßnahmen werden weitere Klimarelevante Emissionen vermindert.

- 3.2.01. Die Landwirtschaft ist als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern

Die beteiligten Landwirte aus der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden durch die geplante Maßnahme in Ihrer sozio-ökonomischen Funktion durch den wirtschaftlichen Vorteil der Zusammenarbeit gestärkt und gesichert. Die gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass neben Energiepflanzen zur Vergärung gemäß Planung auch der Anbau weiterer Feldfrüchte unterstützt wird.

- 3.2.04 Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch die Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

Die geplante Maßnahme gibt der Gesamtanlage eine Grundlage, auch nach Auslaufen der EEG Förderung, wirtschaftlich zu arbeiten

- 3.2.05 Für expandierende landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen der Bauleitplanung räumliche Entwicklungsbereiche zu sichern.

siehe auch 3.2.01. Durch das zentrale Feldfruchtlager werden auf den einzelnen Höfen räumliche Kapazitäten freigesetzt, die für andere Betriebsteile zur Verfügung stehen können.

- 3.5.02 Die Gemeinden sollen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen. Insbesondere sollen auch die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung geschaffen werden.

Die Ausweisung der geplanten Fläche für Bioenergie gibt der vorh. Biogasanlage eine planerische Voraussetzung zur intensiven Nutzung von regenerativen Energien.

Zur Zeit wird der RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) überarbeitet. Es liegt ein Entwurf aus dem Jahre 2018 (Stand 15. November 2018) vor.

Dieser Entwurf wird nachfolgend als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 ROG betrachtet.

Dabei werden besonders die Ziele und Grundsätze des Unterpunktes 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei erörtert.

- 3.2.1.01 Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

Die beteiligten Landwirte aus der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden durch die geplante Maßnahme in Ihrer sozio-ökonomischen Funktion durch den wirtschaftlichen Vorteil der Zusammenarbeit gestärkt und gesichert.

- 3.2.1.02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem gibt für die überplanten Flächen der Erweiterung eine geringe Bodenfruchtbarkeit an. Die Geometrie der vorhandenen Situation ist wegen der ausgeprägten Dreiecksform für die Bewirtschaftung als ungünstig anzusehen. Die Fläche wird durch die Erweiterung günstig abgerundet. Die Umliegenden Flächen des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft können weiterhin bewirtschaftet werden und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

- 3.2.1.04 Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.
Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

Durch die geplanten Maßnahmen ist es der Eigentümergemeinschaft (aktive Landwirte) der Anlage möglich auch über den Förderungshorizont des EEG nachhaltig Gewinne aus der erweiterten Gesamtanlage zu generieren.

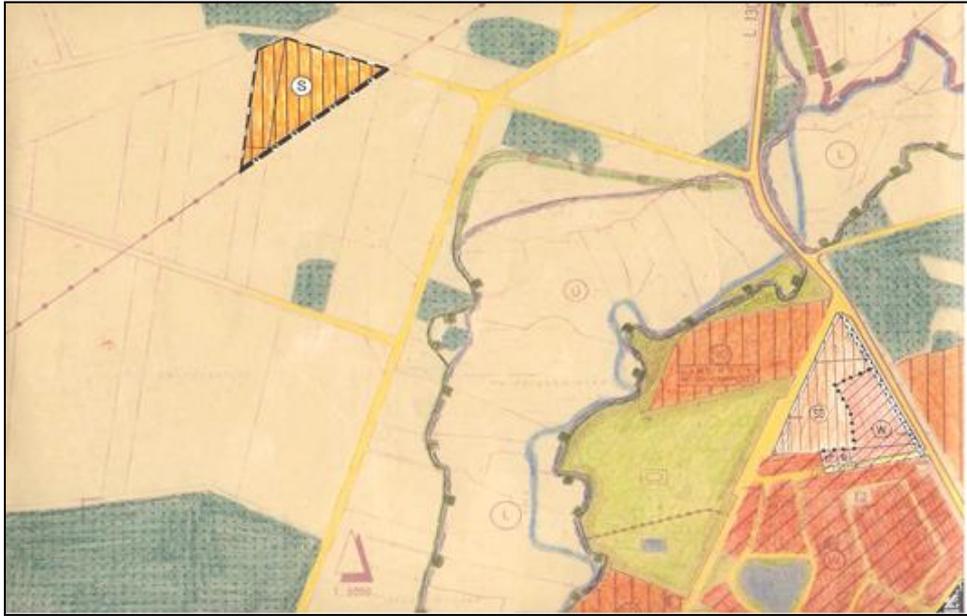
Ein entsprechendes Flurbereinigungsverfahren zur besseren Erschließung des besagten Bereiches ist erfolgt und erfolgreich abgeschlossen

Der vorliegende VBB ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bzw. steht diesen nicht entgegen.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scheeßel ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und direkt angrenzend eine Sonderbaufläche für die dort vorhandene Biogasanlage (vgl. nachfolgenden Ausschnitt aus der Planzeichnung des FNP). Dementsprechend ist es für die vorgesehene Festsetzung einer Sonderbaufläche „Bioenergie“ erforderlich, den FNP zu ändern. Dies erfolgt im Rahmen der 64. FNP-Änderung, die parallel zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt wird.

Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs der 49. FNP-Änderung ist im gültigen FNP eine 110 kV-Leitung gekennzeichnet. Darüber hinaus sind im näheren räumlichen Umfeld verschiedene Flächen für Wald dargestellt, von denen eine im äußersten Nordwesten an den Geltungsbereich der 49. Änderung angrenzt. Etwa 200 m südöstlich des Änderungsbereiches ist ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-ROW 14 Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)) dargestellt, welches die Wümmeniederung umfasst und zu großen Teilen durch eine hier ebenfalls dargestellte Fläche für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet) überlagert wird.



Um die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt.

4.3 Sonstige Planungen

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden im Umweltbericht wiedergegeben. Sonstige zu berücksichtigende übergeordnete Planungen sind nicht gegeben.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

5.1 Allgemein

Die städtebauliche Situation ist gekennzeichnet durch die Lage des Plangebietes südlich des Plangebietes Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, der landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem östlich gelegenen Niederungsbereich der Wümme und der westlich gelegenen Ortschaft Westeresch. Über den entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden „Holzweidenweg“ ist es über das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlage Holzweidenweg“ in das landwirtschaftliche Wegenetz eingebunden.

Während das Plangebiet selbst durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, finden sich im räumlichen Umfeld verschiedene landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen, sowie lineare, straßenbegleitende Grünstrukturen. Während sich in westlicher Richtung eine relativ ausgeräumte Agrarlandschaft erstreckt, wird in östlicher Richtung die Landschaft durch die Wümme-Niederung geprägt.

Dem Plangebiet schließt sich unmittelbar nordwestlich die vorhandene Biogasanlage „Holzweidenweg“ an, als weitere nächstgelegene Bebauung ist ein etwa 650 m entferntes, im Westen gelegenes landwirtschaftliches Nutzgebäude (Schweinestall) anzusprechen. Die Siedlungsflächen der Ortschaft Scheeßel sind in südöstlicher Richtung, jenseits der Wümme-Niederung gelegen und mehr als 700 m entfernt.

5.2 Planerische Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel

Die vorliegende Planung folgt der gemeindlichen Grundkonzeption, Biogasanlagen (bzw. im vorliegendem Fall die diesen unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen) ihrem speziellen Nutzungstyps entsprechend optimal zu positionieren. Hierbei findet insbesondere Berücksichtigung, dass Biogasanlagen im Gemeindegebiet – zumal, wenn sie im Rahmen einer vorhabenbezogenen Planung realisiert werden sollen – in Bezug auf die ihnen zuzuordnenden Anbauflächen und insbesondere auf eine Konflikte vermeidende Lage zur Wohnbebauung optimal verortet werden sollen.

Die Wahl der räumliche Lage des Geltungsbereiches resultiert somit – in Übereinstimmung mit der planerischen Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel – einerseits aus der volks- und betriebswirtschaftlich wünschenswerten Nähe zu möglichen Wärmeabnehmern bei gleichzeitiger Wahrung eines Mindestabstands (zur Vermeidung immissionsbedingter Konflikte) sowie aus der Verteilung der Verkehrswege bei Zulieferung der Einsatzstoffe und Abfuhr des Gärproduktes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der weitaus größte Teil der in Anspruch genommenen Anbauflächen westlich des Plangebietes liegt und die o. g. Verkehre somit unter weitgehender Vermeidung unnötiger Fahrverkehre und insbesondere einer vermeidbaren Belastung geschlossener Siedlungsbereiche (insbesondere der Ortschaften Scheeßel und Jeersdorf) erfolgen werden. Die räumliche Verteilung der Anbauflächen sowie der zu erwartenden Verkehrsströme sind unter Punkt 8.3 dargestellt.

Die „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ steht ursächlich wie auch technisch in unmittelbarer Verknüpfung mit der nördlich liegenden vorhandenen Biogasanlage. Dabei ist nicht nur die Existenz der Biogasanlage selbst, sondern auch andere Aspekte wie das vorhandene leistungsfähige Wärmenetz mit Abnehmern des Gemeinbedarfs sowie die für den Nutzungszweck gut ausgebaute Zuwegung außerhalb der geschlossenen Ortslage zu sehen. Hier handelt es sich nicht um eine beliebige landwirtschaftliche Nutzung. Daraus folgt die individuelle städtebauliche Eignung des Standortes am Holzweidenweg.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Allgemein

Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Erweiterung und damit gegebene Standortsicherung für die Biogasanlage, welche sich nordwestlich des überplanten Bereiches zurzeit befindet und über die 49. Änderung des FNP der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „ Biogasanlage Holzweidenweg“ planerisch abgesichert ist.

Der o.g. Bebauungsplan vom 15.09.09 wurde am 31.05.2012 im Bezug zur baulichen Nutzung angepasst.

Die in den dazu gehörigem Durchführungsverträgen angegebenen Maßnahmen wurden im vollen Umfang realisiert.

Die bestehende Anlage versorgt über eine Gasniederdruckleitung ein Satelliten-BHKW im Bereich der Sporthalle Scheeßel, um dort öffentliche Gebäude mit thermischer Energie zu versorgen. Eine Wärmeleitung versorgt ein Freibad, weitere öffentliche Gebäude sowie eine Anzahl von Wohnhäusern.

Die bestehende Biogasanlage soll in Ihrer Leistung nicht ausgebaut bzw. erhöht werden.

Die Erweiterungsfläche soll in erster Linie unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen der vorhandenen Biogasanlage dienen, um zum einen den Betriebsablauf den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Betriebsweise anzupassen und zum weiteren die anfallende thermische Energie des auf dem Gelände befindlichen BHKW soweit als möglich einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Der Betriebsablauf ist aus folgenden Gründen zu aktualisieren:

- Die neue Düngeverordnung vom 02.06.2017 § 12 fordert ab 2020 eine Mindestlagerkapazität von 9 Monaten um eine sinnvolle Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (vor allem im Frühjahr) zu gewährleisten.
- Eine Versickerung von Oberflächenwasser, welches auf Siloplaten im Trennverfahren gesammelt wird, in entsprechenden Versickerungsmulden, ist nach den neuen Kriterien der AwSV vom 01.08.2017 und TRwS 793 nicht mehr aktuell.
- Durch die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energienutzung können im Arbeitsablauf wertvolle Synergieeffekte bezüglich der Infrastruktur, des vorhandenen Maschinenparks sowie des Arbeitskräfteeinsatzes erzielt werden.
- Durch die Einrichtung einer Trocknungsanlage für Feldfrüchte (Getreide) können diese auf kurzem Wege fachgerecht und energiesparend behandelt werden. Die jetzt schon von den Gesellschaftern produzierten Feldfrüchte, werden zurzeit im unmittelbaren Umfeld der Anlage transportiert. Für die Gesellschafter ist damit Gelegenheit gegeben, von diversen dezentralen landwirtschaftlich privilegierten Projekten zur Trocknung von Feldfrüchten Abstand zu nehmen.

Nutzung der anfallenden thermischen Energie auf dem Betriebsgelände:

Dazu gesondert als Anhang Nr. 2 „Wärmekonzept“ anbei

Die am Standort projektierte Lagerhalle ist an dem vorgesehenen Standort erforderlich.

Die Standortnahe Aufstellung vermeidet Leitungsverluste von ca. 10 - 12 % Energie. Der Ernteverkehr, welcher von den Feldern der Betreibergesellschaft zu den Annahmestellen (hier „Heidesand“ in der Ortslage Scheeßel) jährlich stattfindet, führt zur Zeit in großen Teilen bereits an der o.g. Biogasanlage am Holzweidenweg vorbei. Diese Fahrten aus der Flur wären hier nach kurzer Strecke bereits am Ziel. Dazu auch Ausführungen im Abschnitt Verkehr. Durch die Verlagerung der Trocknung an den Holzweidenweg kann der Ernteverkehr durch Teile der Ortslage Scheeßel entzerrt werden.

Gleiches gilt auch für die Anlieferung von Holzhackschnitzel.

Der größere Teil der Halle dient hauptsächlich zur Lagerung von getrockneten Holzhackschnitzeln (HHS). Hier können auch temporär Getreide, gelieferte Holzhackschnitzel, welche zur Trocknung gesammelt werden, und weitere Einsatzstoffe für die Biogasanlage abgelegt werden.

Die Lagerhalle kann max. 2.100 SRM (Schüttraummeter) fassen. Das entspricht bei voller Auslastung durch HHS einem Energievorrat von 1.750.000 kWh, welcher zum Ausgleich von jahreszeitlichen Bedarfsschwankungen benötigt werden.

Siehe auch Energiekonzept.

Hier kann ein weiterer Anteil von fossiler Energie eingespart werden.

Zum Handling von Trocknung, Lagerung und thermischer Verwertung der Holzhackschnitzel im projektierten HHS-Kessel ist es erforderlich, dass Trocknung, Lagerung und Kessel im räumlichen Zusammenhang der Biogasanlage stehen.

Eine Einrichtung dieses Systems an verschiedenen Standorten, würde die bereits genannten Vorteile erheblich mindern, zu vermehrten Wärmeverlusten führen und weiteren Verkehr auslösen.

Es ergibt sich die Frage, ob die Auslagerung dieser Trocknung in ein Gewerbegebiet der Gemeinde Scheeßel als Alternative städtebaulich als geboten anzusehen sei.

Es werden zurzeit in der Gemeinde Scheeßel lediglich im Bereich südlich der Bahnlinie im südöstlichen Bereich der Ortslage Scheeßel Flächen als „Industriegebiet Teil II und III“ angeboten.

Ein Transport von Hackschnitzeln von und zu einem externen Lager in ein Gewerbegebiet würde erheblich vermehrt Transportfahrten verursachen.

Diese Gebiete befinden sich ca. 3,5 km vom Anlagenstandort „Holzweidenweg“, und noch weiter von den anliefernden landwirtschaftlichen Betrieben der Gesellschafter auf der gegenüberliegenden Seite des Ortes Scheeßel, entfernt. Die Situation der Transportfahrten würde sich verschlechtern.

Gleiches gilt auch für die Überlegung, die Halle auf einem Betriebsgelände eines der Gesellschafter einzurichten. Die Betriebe liegen in bewohnten Ortslagen. Eine Verlagerung der Planung in dieser Richtung, würde das städtebauliche Konfliktpotenzial im Zweifel deutlich erhöhen.

Aus den oben genannten Gründen leitet sich eine städtebauliche Anforderlichkeit zum räumlichen Zusammenhang ab, um einen sinnvollen Betrieb zur nötigen Ergänzung der vorhandenen Biogasanlage „Holzweidenweg“ zu gewährleisten.

7. INHALT DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Basierend auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), welcher Bestandteil der Planzeichnung ist, werden ergänzende Festsetzungen dort getroffen, wo die städtebauliche Situation oder der angemessene Umgang mit Natur und Landschaft dies erfordern.

Die textliche Erläuterung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist dieser Begründung als Anhang 1 unter der Bezeichnung „Bau- und Betriebsbeschreibung“ angefügt.

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung in dem zeichnerisch festgesetzten Sondergebiet „Bioenergie“ ergibt sich aus dem Planungsanlass selbst, der zum Ziel die Standortsicherung für die vorhandene Biogasanlage hat.

Zulässig sind:

- Folgenutzungen aus der Biogaserzeugung (z.B. die Lagerung von Eingangsstoffen und Produkten),
- weitere Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (z.B. Holzhackschnitzel-Heizwerk, Photovoltaikanlagen), die der Biogasanlage untergeordnet sind,
- Trocknung für Produkte aus der Land- und Forstwirtschaft

Dementsprechend sind in dem Sondergebiet "Bioenergie" auch nur jene Einrichtungen und Anlagen zulässig, die diesem Zweck entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich dessen textlicher Erläuterung dienen.

Es ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Planung, die Gärkapazität der vorhandenen Biogasanlage zu erweitern. Das neue Gärrestlager soll Gärreste der neuen Düngeverordnung gemäß über 9 Monate fachgerecht lagern. Etwaige Biogasgewinne, welche ansonsten an die Umwelt verloren gehen, ergeben sich aus der verbesserten Lagermöglichkeit.

Ebenso ist es nicht geplant die projektierte Halle zu regulären Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten zu nutzen. Hier ist nur eine temporäre (kurzfristige Ablage/Umschlag) Zwischenablage der noch zu trocknenden und getrockneten Stoffe Gegenstand des Vorhabens.

Weiterhin wird noch geregelt, dass auch Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen zulässig sind, welche dem Betrieb der Anlage dienen. Mit dieser Festsetzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, für den Anlagenbetrieb notwendige Fahrzeuge (Radlader o. ä.) am Anlagenstandort vorzuhalten, um damit unnötige Verkehre zu vermeiden und einen zusätzlichen Beitrag zum Immissionsschutz zu leisten.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die **Grundflächenzahl von 0,42**. Überschreitungen nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

Die maximal zulässige **Höhe baulicher Anlagen** wird unmittelbar auf den Vorhaben- und Erschließungsplan bezogen. Als Bezugspunkt wird die Fahrbahnoberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße Holzweidenweg (mittig Zufahrt vorh. Biogasanlage, WGS 84 N 53.188358, E 9.477822) mit 29,07 m NHN bestimmt, da diese eine nicht ohne weiteres zu verändernde Höhenlage besitzt

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Wege und befestigten Flächen ergeben sich aus dem für den Trocknungsbetrieb erforderlichen Rangierbedarf sowie den Abstellflächen für Transportanhänger, Hoflader und anderen Ausrüstungen zum Trocknungs- und Lagerbetrieb.

7.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Verkehrsfläche der vorhandenen Biogasanlage (siehe V+ E Plan) erschlossen. Betreiber der vorh. Biogasanlage und des Sondergebiets Bioenergie sind identisch.

Die Lage der Zufahrt ist mit dem Betreiber der dort befindlichen 110 kV Freileitung „Deutsche Bahn AG DB Immobilien“ abgestimmt. Es wird an der Unterquerung der Freileitung im Zufahrtbereich ein Torprofil zur Höhenkontrolle der kommenden Fahrzeuge eingerichtet. Damit ist die Erschließung des Sondergebietes "Biogasanlage" sichergestellt.

Die befestigten Flächen werden mit einem Unterbau für Schwerlast und einer Asphalt-Trag und Deckschicht versehen.

7.5 Gestaltung baulicher Anlagen

Die Außengestaltung der gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Hochbauten wird hinsichtlich der Farbgestaltung reglementiert und der vorhandenen Biogasanlage angepasst. Durch die verbindlich festgesetzte Farbgestaltung der geplanten Objekte in gedeckten Grüntönen wird erreicht, dass diese als für das Orts- und Landschaftsbild maßgeblichen Anlagen sich so weit wie möglich in das vorhandene Landschaftsbild einfügen. Dadurch wird eine einheitliche Gestaltung von vorhandenen und projektierten Objekten erreicht. Die nun fast vollständige Einfassung durch Grünstreifen unterstützt dieses Konzept.

Für weitere untergeordnete Anlagen werden dementsprechend aufgrund ihrer geringen Wirksamkeit keine Gestaltungsvorgaben aufgenommen.

7.6 Zu- und Ausfahrten

Die gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Zu- und Ausfahrten zur vorgelagerten Erschließungsstraße „Holzweidenweg“ erfolgt über das Gelände der vorhandenen Biogasanlage. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass eine weitgehend geschlossene Eingrünung des Sondergebietes zur Erschließungsstraße bestehen bleibt und dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit im Bereich des im äußersten Nordosten des Plangebietes vorhandenen Masten der Elt-Versorgungsleitung ausgeschlossen ist

7.7 Versorgungsleitung

Die im Bestand vorhandene elektrische Versorgungsleitung (110 kV Bahnstromleitung) befindet sich an der nordwestlichen Grenze des neuen Plangebietes. Auf die durch diese Leitung bedingten Nutzungseinschränkungen wird in einem entsprechenden nachrichtlichen Hinweis gesondert hingewiesen.

7.8 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Eingrünung des Plangebietes werden entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, die mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind.

Die Fläche angrenzend an der östlichen Grenze ist bereits als Ausgleichsfläche für den bestehenden B-Plan Nr. 12 in Ansatz gebracht und hergestellt worden und soll innerhalb des Geltungsbereiches um 6,00 m verbreitert werden.

Durch diese Festsetzungen sowie den vorhandenen Anpflanzungen aus der Maßnahme des ersten B-Plans Nr. 12 wird gewährleistet, dass eine optische Abschirmung bzw. eine landschaftliche Einbindung des Plangebietes in östlicher Richtung zum Niederungsbereich der Wümme hin deutlich verbessert wird, wodurch der Bedeutung der Niederung für die Naherholung sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege Rechnung getragen wird.

Nach Westen hin wird das neue Plangebiet durch die Anlagen der vorhandenen Biogasanlage optisch abgeschirmt, so dass an dieser Stelle keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

7.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die zur Sicherstellung einer sach- und fachgerechten Kompensation der durch die Anlage verursachten erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) werden vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes ausgeglichen. Dazu siehe auch den Umweltbericht anbei.

7.10 Flächenübersicht Sondergebiet „Bioenergie“

Flächenart	Größe in m ²	Größe in ha	Anteil in %
Überbaubare Fläche	11.343 m ²	1,13	54
Anpflanzfläche	4.421 m ²	0,44	21
Schutzstreifen 110 kV Leitung	4.922 m ²	0,49	24
Sondergebiet Bioenergie	20.686 m²	2,06	100

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Im Zuge der Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil dieser Begründung ist (vgl. Kap.10).

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass durch die vorliegende Planung eine erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Schutzgüter bauplanungsrechtlich vorbereitet bzw. ermöglicht wird, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen entsprechenden Kompensationsbedarf auslöst.

Im Umweltbericht werden detaillierte Aussagen zu Art und Umfang der notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen. Diese werden durch entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches) umgesetzt. Mit der Durchführung der angesprochenen Kompensationsmaßnahmen wird den Belangen von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen.

8.2 Wasserwirtschaft

Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft ergeben sich dahingehend, dass bisher unversiegelte Böden bebaut werden.

Generell ist festzuhalten, dass für die bestehende Biogasanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde (LK ROW, Amt für Wasserwirtschaft AZ.66:6643.10-041 12/9 vom 25.08.2009). In diesem Fall ist dokumentiert, dass vor Ort grundsätzlich sickerfähige Böden anstehen.

Das bislang auf den Siloplaten mit ca. 5.700 m² Grundfläche anfallende Regenwasser von ca. 4.300 m³ im Jahr soll nicht mehr in die bestehende und genehmigte Regenwasserversickerungsmulde unterhalb der Hochspannungsleitung mit einer Versickerungsfläche von 1.275 m² geleitet, sondern in das zu errichtende Regenwasserhochlager (siehe V+E Plan) gesammelt und nach Erfordernis auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Dadurch wird die Versickerungsmulde um ca. 4.300 m³ Regenwasser im Jahr entlastet. Daher können die geplanten Hochbauten (Halle und Trocken/ Heizhaus) mit 1.491 m² und die 1.714 m² dichter Hofflächen mit zusammen 2.417 m³ Regenwasseranfall in diese vorhandene Mulde ersatzweise eingeleitet werden.

Es verbleibt eine Reserve von über 1.883 m³ Versickerungsleistung/Jahr.

Im Rahmen des vorstehend angeführten, der Bauleitplanung nachgeordneten wasserrechtlichen Verfahrens wird ein konkreter Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen.

Belastungen des Gewässersystems, welche über den derzeitigen Stand hinausgehen, bzw. hiermit verbundene negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft, sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

8.3 Verkehr

8.3.1 Erschließung

Die Straßenerschließung wird über die schon vorhandene Zufahrt der bestehenden Biogasanlage, durch die Einbindung in das vorhandene, leistungsfähige Netz von Wirtschaftswegen sichergestellt.

Dieses Netz wurde besonders durch die Flurbereinigung "Westeresch" weiter ausgebaut. In diesem Verfahren wurde der Holzweidenweg zwischen Westeresch und der L 130 entsprechend für den Schwerlastverkehr ausgebaut, um den landwirtschaftlichen Verkehr von Westeresch nach Scheeßel zu entlasten, welcher nun nicht mehr über die Hetzweger Straße durch die Ortsmitte von Scheeßel sondern über die L 130 und L 131 zur Fa. Heidesand am Viehtrift geleitet wird.

Auszug aus „Flurbereinigung Westeresch“ E.Nr. 106 Wümmewiesenweg:

E.Nr. 106 „Wümmewiesenweg“

Dieser Weg führt von der K 225 Richtung Osten und stellt eine Verbindung zu der L 130 dar. Er hat eine Länge von ca. 2.400 m.

Der westliche Wegeabschnitt ist auf einer Länge von ca. 1.630 m und in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m asphaltiert. Die Fahrbahnbefestigung weist an diversen Stellen erhebliche Schäden auf.

An die Asphaltstrecke schließt sich ein Wegeabschnitt von ca. 770 m Länge an, der nur durch Schotter bzw. Bahnschotter befestigt ist. Dieser Abschnitt hat eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 3,0 - 4,0 m. Es ist geplant, den Wümmewiesenweg als Verbindungsweg von Westeresch an die L 130 zu nutzen. Durch diese Verbindung können Transporte (u.a. zu der Kartoffelstärkefabrik nach Wietzendorf und Transporte zu dem Landhandel Heidesand Scheeßel und zur Raiffeisengenossenschaft Neuenkirchen) für die landwirtschaftlichen Betriebe aus Westeresch und Wenkeloh wesentlich erleichtert und die Ortschaft Scheeßel entlastet werden. Zur Verhinderung eines erhöhten Verkehrsaufkommens durch außerlandwirtschaftlichen Verkehr soll etwa 140 m westlich des Einmündungsbereiches in die L 130 (s. Karte 2) eine Sperrstelle eingerichtet werden (s. Skizze im VdAF, S. 13). Eine Beschilderung mit Hinweisen zu der Sperrstelle wird an den erforderlichen Standorten aufgestellt (s. Skizze im VdAF, S. 13).

E.Nr. 106 „Wümmewiesenweg“

Dieser Weg führt von der K 225 Richtung Osten und stellt eine Verbindung zu der L 130 dar. Er hat eine Länge von ca. 2.400 m.

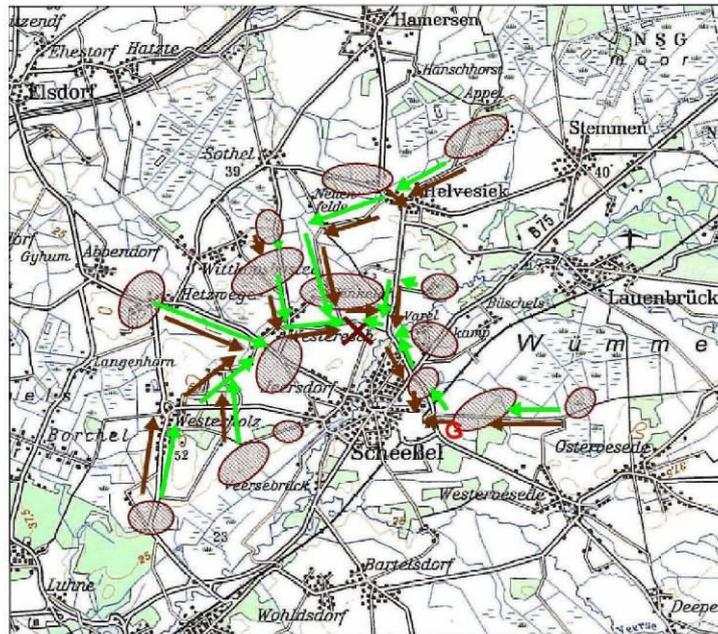
Der westliche Wegeabschnitt ist auf einer Länge von ca. 1.630 m und in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m asphaltiert. Die Fahrbahnbefestigung weist an diversen Stellen erhebliche Schäden auf.

An die Asphaltstrecke schließt sich ein Wegeabschnitt von ca. 770 m Länge an, der nur durch Schotter bzw. Bahnschotter befestigt ist. Dieser Abschnitt hat eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 3,0 - 4,0 m. Es ist geplant, den Wümmewiesenweg als Verbindungsweg von Westeresch an die L 130 zu nutzen. Durch diese Verbindung können Transporte (u.a. zu der Kartoffelstärkefabrik nach Wietzendorf und Transporte zu dem Landhandel Heidesand Scheeßel und zur Raiffeisengenossenschaft Neuenkirchen) für die landwirtschaftlichen Betriebe aus Westeresch und Wenkeloh wesentlich erleichtert und die Ortschaft Scheeßel entlastet werden. Zur Verhinderung eines erhöhten Verkehrsaufkommens durch außerlandwirtschaftlichen Verkehr soll etwa 140 m westlich des Einmündungsbereiches in die L 130 (s. Karte 2) eine Sperrstelle eingerichtet werden (s. Skizze im VdAF, S. 13). Eine Beschilderung mit Hinweisen zu der Sperrstelle wird an den erforderlichen Standorten aufgestellt (s. Skizze im VdAF, S. 13).

8.3.2 Verkehrswege

Lieferwege der Stoffe zum Plangebiet "Holzweidenweg"

Stoffströme / Anbauflächen Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG



Zeichenerklärung:

X Standort Plangebiet mit Halle

Schraffierte Flächen: Ungefähre Lage der Anbauflächen für Biomasse, nicht parzellenscharf

Lieferwege zur Zeit

Lieferwege projektiert

mögliches verfügbares Gewerbegebiet

8.3.3 Verkehrsaufkommen

Es ist geplant, die Biogasanlage durch die Umplanung bzw. Erweiterung in Ihrer Leistungsfähigkeit zu optimieren. Dazu kommen verbesserte Motoren sowie höhere Verweilzeiten zum Zuge. Durch die erhöhte Effizienz können Inputmaterial und infolge dessen Outputstoffe eingespart werden, ohne dass die Gasproduktion dadurch abnimmt.

Die dazu erforderlichen Fahrten, welche durch den Betrieb der Lagerhalle zukünftig anfallen, werden durch die o.g. Einsparungen mehr als aufgefangen. In Summe werden nach Umgestaltung der Anlage weniger Fahrten erforderlich werden.

Siehe dazu Lageplan mit den Teilstrecken und den dazu gehörigen Tabelle vor und nach Maßnahmendurchführung.

Situation zur Zeit (Mengen pro Betrieb)

Maissilage ca. 2.144 t (20 t. / Fahrzeug) = 107 Touren

Gülle ca. 1.049 t (18 t / Fahrzeug) = 59 Touren

Gärreste ca. 2.584 t (18 t / Fahrzeug) = 143 Touren

Verunreinigtes Wasser ca. 193 t. (18 t /Fahrzeug) = 11 Touren

Summe je Betrieb und Jahr = 320 Touren

Situation Planung (Mengen pro Betrieb und Jahr)

Maissilage ca. 1.983 t/a (20 t / Fahrzeug) =	99 Touren
Gülle ca. 966 t/a (18 t / Fahrzeug) =	53 Touren
Gärreste 2.390 t/a (18 t / Fahrzeug) =	133 Touren
Getreide 201 t/a (20 t / Fahrzeug) =	10 Touren
Trockengut/Hackschnitzel 312 t/a. (40 SRM / Fahrt) =	8 Touren
Summe je Betrieb und Jahr =	303 Touren

Auf den folgenden Tabellen kann nachvollzogen werden, welche Teilstrecken im Zufahrtsbereich der Biogasanlage zurzeit und nach Umsetzung der Planung verkehrlich belastet werden. Die Lieferung der zu trocknenden Holzhackschnitzel erfolgt über die gleichen Routen wie oben beschrieben.

Tabellen anbei mit allen anfallenden Fahrten außer PKW

Fahrzeugbewegungen An und Abfahrten Situation zur Zeit

auf den Teilstrecken

Strecken siehe Übersichtsplan anbei

je Betrieb 59 144 108 11 auf Teilstrecke

Strecke	Anzahl Betriebe	Gülle	Gärrest	Silage	Wasser	Summe Fahrten/Jahr
1	1		144,00	108,00	11,00	263,00
2	4	177,00	692,00	504,00	44,00	1.417,00
			116,00	72,00		188,00
Summe 2						1.605,00
3	3	236,00	432,00	324,00	33,00	992,00
	1	59,00	28,00	36,00	11,00	134,00
Summe 3						1.126,00
4	3	236,00	432,00	324,00	33,00	1.025,00
	1	59,00				59,00
Summe 4						1.084,00
5	2	118,00	288,00	216,00	22,00	644,00
6	1	59,00	144,00	108,00	11,00	322,00
7	1	59,00	144,00	108,00	11,00	322,00
8	1	118,00	144,00	108,00	11,00	381,00
9 teiw. Deul	1	59,00	28,00	36,00	11,00	134,00

Übersicht der Fahrten gesamt					
Stoff	Anzahl Betriebe	Menge t/a	Menge gesamt t/a	t/ Fuhre	Fahrten/Jahr
Silagen	8,00	2.144,00	17.152,00	20,00	858
Gülle	8,00	1.049,00	8.392,00	18,00	466
Gärreste	8,00	2.584,00	20.672,00	18,00	1148
Wasser	8,00	193,00	1.544,00	18,00	86
Gesamt/a					2558
pro Betrieb/a	8				320

Fahrzeugbewegungen An und Abfahrten geplant

auf den Teilstrecken

Strecken siehe Übersichtsplan anbei

pro Betrieb/a

54

133

99

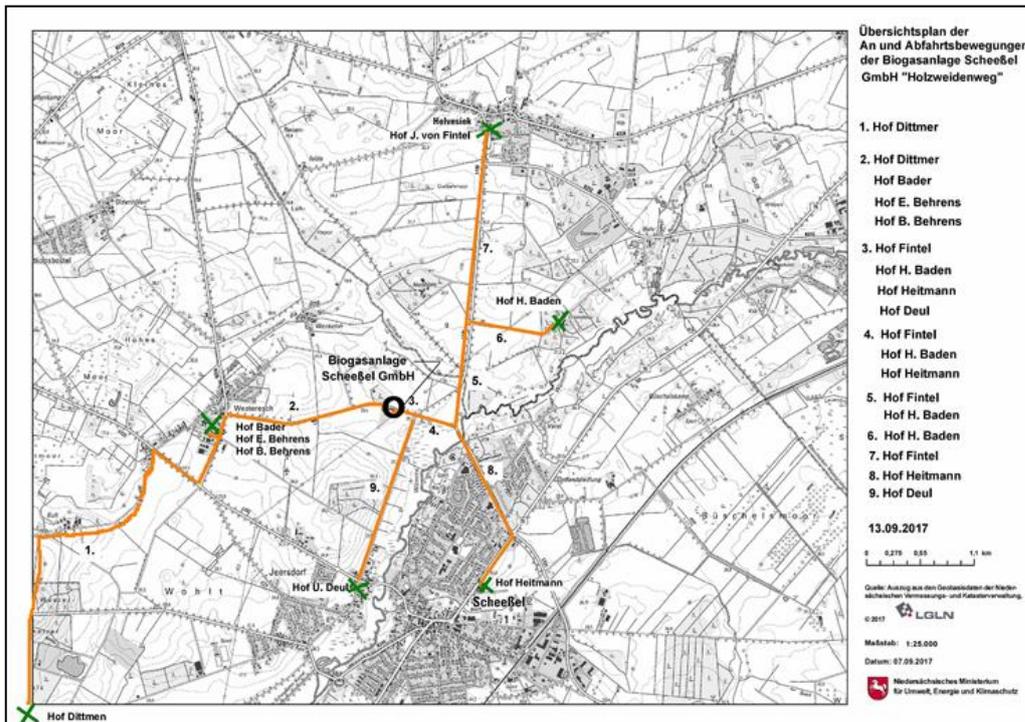
3

14

auf Teilstrecke

Strecke	Anzahl Betrieb	Gülle	Gärrest	Silage	Getreide	Trockengut	Summe Fahrten/Jahr
1	1		133,00	99,00	3,00	20,00	255,00
2	4	216,00	532,00	396,00		24,00	1.144,00
			88,00	66,00	2,00	13,00	169,00
Summe 2							1.313,00
3	3	162,00	399,00	297,00	9,00	60,00	927,00
	1	54,00	27,00	33,00	1,00	7,00	122,00
Summe3							1.049,00
4	3	162,00	399,00	297,00	9,00	60,00	927,00
	1	54,00					54,00
Summe 4							981,00
5	2	108,00	266,00	198,00	6,00	40,00	618,00
6	1	54,00	133,00	99,00	3,00	20,00	309,00
7	1	54,00	133,00	99,00	3,00	20,00	309,00
8	1	108,00	133,00	99,00	3,00	20,00	363,00
9	1	54,00	27,00	33,00	1,00	7,00	114,00

Übersicht der Fahrten gesamt						Fahrten /Jahr
Stoff	Anzahl Betriebe	Menge t/a und SRM/a pro Betrieb	Menge gesamt/a und SRM / a	t/Fuhre SRM/Fuhre		
Silagen	8	1.983,00	15.864,00	20		793
Gülle	8	966,00	7.728,00	18		429
Gärreste	8	2.390,00	19.120,00	18		1062
Getreide	8	201,00	1.614,00	20		81
Trockengut	8	312,00	2.500,00	40		63
Gesamt/a						2428
pro Betrieb/a	8					303



8.4 Wirtschaft

Durch die Ermöglichung einer Ergänzung des Standortes für eine Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird, wird die Zukunft der an der Betreiber-gesellschaft beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe langfristig gesichert. Es soll auch nach Auslaufen der Anschubfinanzierung durch das EE Gesetz gegeben sein. Zugleich bietet die Erzeugung von Energie aus regenerativer Energie die Möglichkeit, dem Ziel des Landesraumordnungsprogramms 4.2.01. „An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden“ gerecht zu werden.

Aufgrund der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des abzuschließenden Durchführungsvertrages ist es zudem gewährleistet, dass die geplante Anlage durch regionale Betreiber betrieben wird und insofern auch die Wertschöpfung weitestgehend in der Region verbleiben wird.

Die Belange der Wirtschaft sind damit positiv berührt.

8.5 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt.

8.6 Freizeit / Erholung / Tourismus

Hier ergeben sich lediglich indirekte Auswirkungen, indem eine vormals landwirtschaftliche Fläche bebaut und damit das Landschaftsbild westlich der traditionell zu Naherholungszwecken genutzten Wümmeniederung verändert wird.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand anthropogen überformt. So sind Beeinträchtigungen durch die vorhandene Biogasanlage und Überlandleitung bereits gegeben und das Gelände wird - anders als die Wümmeniederung - intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Da überdies die ohnehin bereits vorhandene und wirksame landschaftliche Abschirmung zur Wümmeniederung durch weitere Anpflanzungen auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt wird, sind die Auswirkungen der Planung auf deren Naherholungsfunktion zu vernachlässigen bzw. wirken sich nur in nicht erheblichem Maße aus.

8.7 Immissionsschutz

Für die Genehmigung der Anlagen zur Bioenergie ist ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen, so dass sichergestellt ist, dass der Aspekt der betriebsbezogenen Immissionen ordnungsgemäß abgehandelt wird und keine nachteiligen Auswirkungen der Anlage auf den Menschen und die Umwelt - auch im "Störfall" - entstehen werden.

Im räumlichen Umfeld von 600 m ist eine schutzwürdige Bebauung nicht vorhanden, so dass die nicht unerheblichen Schallemissionen hier keine Konflikte erwarten lassen.

Zu den Emissionen der Gasfreisetzung durch Dachhautleckagen des Gärrestlagers wird auf die Auswirkungsanalyse Dipl. Ing. Zöfel vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 23.07.2018 (Anlage) verwiesen.

Hier die wichtigsten Erkenntnisse:

Störfallauswirkung: Szenario 1 Dachhautleckage (Riss 4 m x 0,25 m)

- in Austrittshöhe ca. 18 m

- Toxische Atmosphäre - AEGL-2-Wert für 10 Minuten ca. 87 m
 - Toxische Atmosphäre - ERPG-2-Wert für 60 Minuten ca. 105 m
- Szenario 2: Zündung im Freiraum bei Freisetzung
- Gefährdung durch Explosionsdruck (Kategorie 3)
 - Grenzwert nach KAS 18 (Personenschäden) nicht erreicht

Weitere Immissionen könnten durch Fahrverkehre erzeugt werden, wobei festzustellen ist, dass gegenüber der jetzigen Situation weniger an Verkehr entstehen wird. Siehe auch unter 8.3

Auf dem Dach soll eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 500 m² und einer Gesamtleistung von 100 MWp installiert werden, um den Betriebsstrom für die verschiedenen o.g. Einrichtungen (Licht, Motoren, Steuerungen) zu liefern. Dies unterstützt die umweltschonende Betriebsweise der geplanten Anlagen.

Die Solaranlage soll nach Süden hin ausgerichtet werden. Durch die flache Neigung von 15° ist nicht mit einer Blendung in der Umgebung der Anlage zu rechnen.

8.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht berührt.

8.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planbereiches ist problemlos über die vorhandene Biogasanlage anbei möglich. Ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal o. ä. ist nicht notwendig, da keine Anlagen oder Einrichtungen geplant sind, die dies erfordern.

Die Löschwasserversorgung wurde mit dem Ortsbrandmeister dahingehend konzipiert, dass für den Erstangriff weiterhin auf einen nahegelegenen landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen zurückgegriffen werden kann.

Der Leitungsträger der an das Plangebiet angrenzenden oberirdischen Stromleitung wurde in die Entwicklung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eingebunden und die entsprechenden Vorgaben in den Plan eingearbeitet.

Besonders die Querung der Leitung durch den Erschließungsweg wurde vorab geklärt. Die Belange des Leitungsträgers (DB Energie GmbH) sind gewahrt.

9. NACHRICHTLICHER HINWEIS

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine oberirdische Stromleitung (110 kV Bahnstromleitung, vgl. zeichnerische Festsetzung), zu welcher ein Schutzstreifen von 19 m beiderseits der Leitungsachse einzuhalten ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens bestehen Restriktionen hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden, der Anpflanzung von hochwachsenden Gewächsen und sonstiger Aktivitäten. Auskunft erteilt der Leitungsträger (DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-N 3) Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte).

Damme, den

.....
(Architekt Ulrich Höltermann)



10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf aufzustellen und den Bau eines weiteren Gärrestlagers, eines Regenwasserspeichers, einer Trocknungsanlage für landwirtschaftliche Produkte, eines Biomasseheizkraftwerks, einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Produkte sowie der zugehörigen Verkehrsflächen im Plangebiet zu ermöglichen.

Aufgrund der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation des Erweiterungsbereichs („Außenbereich“) ist es erforderlich, eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen dieser Verfahren sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen so genannten Umweltbericht, vor.

Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten Parallelverfahren erfolgen soll, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes abgestellt.

10.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das bestehende Sondergebiet "Biogasanlage Holzweidenweg" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo). Der Geltungsbereich entspricht überwiegend dem Betriebsgelände der Biogasanlage Holzweidenweg. Das jetzt geplante Sondergebiet „Bioenergie“ dient der Standortsicherung der vorhandenen Biogasanlage.

Die Fläche des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 12 soll räumlich in Richtung Südosten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 erweitert werden. Ermöglicht werden soll

- die Folgenutzung aus der Biogaserzeugung (z. B. die Lagerung von Eingangsstoffen und Produkten)
- die Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (z.B. Holzhackschnitzelheizwerk, Photovoltaikanlagen) und
- die Errichtung einer Trocknung für Produkte aus der Land- und Forstwirtschaft

Um die Lagerkapazitäten zu erhöhen, soll ein zusätzliches Gärrestlager und ein Sammlager für Oberflächenwasser von der Silagelagerfläche errichtet werden.

10.2.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt werden. Die Umweltprüfung zielt darauf ab, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und bei der Entscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben und durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert. Die Umweltprüfung dient auch als Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

10.2.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die folgenden Schutzgüter untersucht: Mensch und menschliche Gesundheit,

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Hierfür werden im Umweltbericht der Ist-Zustand der genannten Schutzgüter und die zu erwartenden Wirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht enthält somit eine

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf wird der Geltungsbereich auch als „Plangebiet“ bezeichnet.

10.2.3 Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 und der geplanten Erweiterung durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf liegt in der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 und der die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 13 dienen der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativer Energie. Die Erweiterungsflächen werden im Folgenden auch als Erweiterungsbereich bezeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst die Flurstücke 41/2 (teilweise) und 493/1 der Flur 1 in der Gemarkung Jeersdorf (Scheeßel), die Erweiterung durch den Bebauungsplan Nr. 13 soll auf den südlich angrenzenden Flurstücken 41/2 (teilweise) und 493/2 (teilweise) umgesetzt werden. Das Erweiterungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,07 ha.

10.3 Ziele des Umweltschutzes

10.3.1 Fachgesetze

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wichtige gesetzliche Grundlagen ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften des Baurechts, des Immissionsschutzrechts sowie des Naturschutzrechts¹. Dort sind die Ziele des Umweltschutzes, u.a. das Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Vermeidung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

10.3.2 Landschaftsplanung

10.3.2.1 Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2015. Er trifft für das behandelte Gebiet folgende Aussagen:

¹ Baugesetzbuch (BauGB § 1 und 1a), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NAG BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen (TA-Luft, TA-Lärm) und Verordnungen (BImSchGVen), Bundeswaldgesetz (BundeswaldG), Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), etc.

Tabelle 1: Aussagen des LRP Landkreis Rotenburg (Wümme)

Karte 1: Arten und Biotope	Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)
Karte 2: Landschaftsbild	Landschaftsbild mit geringer Bedeutung, als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und sonstige Gefährdung quert eine Hochspannungsleitung (ab 110 kV) das Gebiet zwischen Bestand und Erweiterung. Nr. der Landschaftsbildeinheit: 94, Typ: A
Karte 3: Boden	Keine Einordnung in die verwendeten Kategorien
Karte 4: Wasser- und Stoffretention	Für das Gebiet des bestehenden B-Plans ist punktuell und für die Erweiterungsfläche ebenso ein „Bereich mittlerer Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitrat- auswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)“ dargestellt
Karte 5: Zielkonzept	Der Planbereich wird der Zielkategorie V zugeordnet, in der keine spezielle Sicherung, Verbesserung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung, sondern lediglich allgemein „Umweltverträgliche Nutzung“ vorgesehen wird.
Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	Im Bereich des Plangebiets sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte vorhanden und es sind keine Ausweisungen geplant. Östlich liegt das LSG ROW 17 „Obere Wümmeniederung“, dieser Bereich erfüllt „die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG“. Dieser Bereich ist ebenso Teil des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“. Zwischenzeitlich erfolgte die Ausweisung des NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG LÜ 355), vgl. Kapitel 10.3.2.3.1.

10.3.2.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Scheeßel wurde bisher kein Landschaftsplan erstellt.

10.3.2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

10.3.2.3.1 Schutzgebiete und -objekte

Objekte und Verordnungen im Sinne des Naturschutzrechts liegen im B-Plan-Gebiet und der Erweiterungsfläche nicht vor².

Im Abstand von 200 m vom Baufenster des B-Plans Nr. 12 liegt östlich bis südöstlich die Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG LÜ 355). Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020 ist mit der Veröffentlichung in Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 14 vom 1.07.2020 S. 1 in Kraft getreten und ersetzt in diesem Bereich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Wümmeniederung“ (LSG ROW 14)³. Es handelt sich bei dem NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ um ein Schutzgebiet von Natura 2000, das Baufenster des Erweiterungsgebiets B-Plan Nr. 13 ist mindestens 170 m entfernt. Weitgehend deckungsgleich mit dem NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ befindet sich östlich das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Landesinterne Nr. 38, EU-Kennzahl 2723-331)⁴. Der südlich liegende Teil des FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ mit einer geringsten Entfernung der Gebietsgrenze zu den neu geplanten Gebäuden und Anla-

² Daten aus www.umweltkarten-niedersachsen.de, Natur-WMS, Kartendienst zum Naturschutz.

³ Verordnung veröffentlicht durch Mitteilung im Internet durch Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.5.2015

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az. C(2015)8219)

gen von 119 m wurde nicht in das NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ übernommen und befindet sich auch nicht im LSG „Obere Wümmeniederung“ (LSG ROW 14). Zur möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt, diese berücksichtigt damit auch die diesbezüglichen Schutzzwecke des NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“. Das Vorkommen von Arten, die den Artenschutzbestimmungen von Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung bzw. FFH-Richtlinie⁵ (Anhänge II, IV, V) unterliegen wurde für das bestehende B-Plan-Gebiet auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten als unwahrscheinlich angenommen. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden im B-Plan-Gebiet nicht festgestellt⁶. Diese Aussage kann für das direkt angrenzende Erweiterungsgebiet aufgrund der aktuellen intensiven Nutzung übernommen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen in der Wümmeniederung innerhalb des FFH-Gebiets und des LSG vor. Die Vorkommen sind mindestens 400 m vom Erweiterungsgebiet B-Plan Nr. 13 entfernt⁷.

Vergleichbares trifft für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu, diese wurden ebenfalls in der Niederung der Wümme erfasst und sind mindestens 400 m vom Erweiterungsgebiet B-Plan Nr. 13 entfernt⁸.

10.3.2.3.2. Artenschutzrechtliche Belange⁹

Für die Fauna wichtige Bereiche liegen im B-Plan-Gebiet Nr. 12 und der Erweiterungsfläche B-Plan Nr. 13 nicht vor, sie befinden sich mindestens 400 m östlich des Erweiterungsgebiets¹⁰. Der Lauf der Wümme wird ab der Querung durch die L130 als für die Fauna wichtigen Bereich (Artengruppe Libellen) eingestuft. An der Querung durch L130 liegen weiterhin Fundstellen zum Fischotter. Über 1 km östlich beginnt ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Stand 2010, ergänzt 2013). Es handelt sich um den landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum Nr. 2723.3/3¹¹.

10.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.4.1 Zustand von Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben

⁵ Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie)

⁶ Kapitel 10.3.1.3 im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Biogasanlage Holzweidenweg" vom 26.6.2009.

⁷ Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme), shape-Datei mit Stand vom 16.1.2018.

⁸ Daten der Basiserfassung im FFH-Gebiet, Stand 3.11.14, zur Verfügung gestellt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

⁹ Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹⁰ Daten aus www.umweltkarten-niedersachsen.de, Natur-WMS, Kartendienst zum Naturschutz: Fauna - wertvolle Bereiche; Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug (Punkt).

¹¹ Daten aus www.umweltkarten-niedersachsen.de, Natur-WMS, Kartendienst zum Naturschutz: Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013).

des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selber basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Schutzgüter werden nachfolgend in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und ihre besondere Empfindlichkeit herausgestellt. Anschließend wird die mit der Umsetzung der Planung verbundene Veränderung aufgeführt und bewertet. Weiterhin erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

Eine Datengrundlage für die folgende Beschreibung der durch die Bauleitplanung beregelten Fläche bildet eine Biotoptypenkartierung, die im Dezember 2007 durchgeführt wurde, diese wurde aktualisiert und ergänzt. (vgl. Anhang 3). Hierzu wird der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2016) angewendet.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der "Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege" auf Grund der Betrachtung sogenannter Schutzgüter.

Folgende der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht abgeprüft:

- Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt
- Pflanzen und Tiere,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Klima, Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Schutzgebiete und -objekte einschließlich Natura 2000-Gebiete
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung transparent zu gestalten, werden in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Verwendet werden im Folgenden die Wertstufen nach BREUER (1994, aktualisiert 2006) in den Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen).

Die Bewertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere (Biotoptypen) erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala (I-V), für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild erfolgt eine Zuordnung zu einer 3-stufigen Skala (1-3). Die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete, sonstige Kultur- und Sachgüter sowie Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern werden zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls in einer 3-stufigen Werteskala zugeordnet.

Hierbei gilt:

Tabelle 2: Wertstufen nach BREUER (1994, aktualisiert 2006) und BIERHALS ET AL. (2004)

Wertstufe	Schutzgüter von	Biotoptypen von
3	V besonderer Bedeutung ⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen	besonderer Bedeutung
	IV	besonderer bis allgemeiner Bedeutung
2	III allgemeiner Bedeutung	allgemeiner Bedeutung
	II	allgemeiner bis geringer Bedeutung
1	I geringerer Bedeutung ⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen	geringer Bedeutung

10.4.1.1 **Schutzgut Mensch**

Der Erweiterungsbereich B-Plan Nr. 13 des B-Planes Nr. 12 wird gegenwärtig ausschließlich als Acker genutzt und dient so der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die menschliche Nutzung. Eine "gute fachliche Praxis" in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche vorausgesetzt, kann nicht erkannt werden, dass von dieser Nutzung Gefährdungen für die menschliche Gesundheit ausgehen. Der an das Erweiterungsgebiet angrenzende, bestehende Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 stellt einen Gebäudekomplex der Energieversorgung (Biogasanlage) dar. Damit weist das Plangebiet einschließlich Erweiterungsgebiet nur noch ein sehr geringes Maß naturgegebener und örtliche Identität verleihender Strukturtypen auf. Es zeigt sich, durchschnitten von einer Hochspannungsleitung (überlagernde Beeinträchtigung), erheblich technogen überformt.

Der nächste zusammenhängende Wohnbereich liegt ca. 700 m südöstlich entfernt auf der gegenüberliegenden Seite der Wümme. Hier befindet sich weiterhin ein Sportzentrum mit mehreren Sportplätzen und ein Campingplatz. Aufgrund von Lage, Struktur und Nutzung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Erholungsgebiet jedoch von untergeordneter Bedeutung ist. Durch das Vorhaben wird sich anlagen- und betriebsbedingt das Erscheinungsbild des Umfeldes und in diesem Zusammenhang der Erholungswert der Landschaft nur geringfügig ändern, da es sich bei der geplanten Erweiterung des Standorts der Biogasanlage um vergleichbare Nutzungen handelt.

Für die Genehmigung der Biogasanlage ist ein Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt worden, in dem u.a. Gerüche und Lärmimmissionen im Bereich des Wohnumfeldes berücksichtigt wurden. Ein entsprechendes Verfahren ist für die Erweiterung durchzuführen.

Positive Bedeutung für das Schutzgut Menschen ergibt sich aus folgenden Punkten:

- Das bestehende Plangebiet und die geplante Erweiterung dienen der Erzeugung regenerativer Energie.
- Das Verkehrsaufkommen durch Anlieferung und Abholung wird durch die Erweiterung geringfügig gesenkt (vgl. Kapitel 8.3 der Begründung)

Werden Parameter wie Ertragsfähigkeit, Bedeutung für Erholung und Gesundheit, Seltenheit und Wiederherstellbarkeit zu Grunde gelegt, kann dem Gebiet in der Summe eine allgemeine Bedeutung für den Menschen zugewiesen werden.

10.4.1.2 **Schutzgut Tier und Pflanzen, Biotope**

Die Beschreibung und Bewertung des überplanten Raumes als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere findet auf Basis der Biotoptypen (gem. DRACHENFELS 2016) des Untersuchungsgebietes statt. Die Bewertung der Biotoptypen folgt DRACHENFELS (2012). Wertgebende Kriterien sind

- Naturnähe der Vegetation und der Standorte
- Seltenheit und Gefährdung
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Gesonderte Erfassungen im Hinblick auf das Vorkommen von nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) "besonders" oder "streng" geschützten Arten sind nicht erfolgt, da in Anbetracht der vorhandenen Lebensräume keine derartigen Vorkommen zu erwarten sind.

In der folgenden Tabelle 3 werden die auf der Erweiterungsfläche und im näheren Umfeld vorliegenden Biotoptypen zusammengestellt.

Tabelle 3: Biotoptypen gemäß DRACHENFELS (2016) im Umfeld des Vorhabens und Wertstufen gem. DRACHENFELS (2012) Biotoptypen im Eingriffsbereich sind **fett** dargestellt.

Biotoptypen gemäß DRACHENFELS (2016)			
Code	Nummer	Bezeichnung	Wertstufe
WZF	1.22.1	Fichtenforst	III (II)
BRU	2.8.1	Ruderalgebüsch	III (II)
HFM	2.10.2	Strauch-Baumhecke	(IV) III
HFB	2.10.3	Baumhecke	(IV) III
HN	2.11	Naturnahes Feldgehölz	IV (III)
FGR	4.13.3	Nährstoffreicher Graben	(IV) II
GIF	9.6.4	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	(III) II
UHF	10.4.1	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	(IV) III (II)
UHM	10.4.2	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)
AS	11.1.1	Sandacker	(III) I
OVW	13.1.11	Weg	I
OKG	13.13.7	Biogasanlage	I

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (AS - Sandacker¹²). Die östliche Grenze bildet die zum B-Plangebiet zugehörige Ausgleichsfläche 1, die gem. textlicher Festsetzung als 3-reihige Strauch-Baumhecke (HFM) zu entwickeln ist. Südlich angrenzend liegt ebenfalls Acker (AS). Nordwestlich befindet sich das B-Plangebiet mit den baulichen Anlagen der Biogasanlage (OKG), direkt angrenzend liegt unter der Hochspannungsleitung die Regenwasserversickerungsmulde, die als Halbruderales Gras- und Staudenflur (UHF) ausgeprägt ist.

Halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) bilden im Umfeld des Plangebietes von Gräsern dominierte Säume¹³ entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen.

Am Nordrand des B-Plangebietes verläuft der asphaltierte Holzweidenweg (OVW), der auf beiden Seiten abschnittsweise von Baumhecken (HFB) begleitet wird. Häufigste Gehölzart der Hecken ist die Stieleiche; Zitterpappeln, Sandbirken und Ebereschen treten hinzu. Der Eckhoopsfeldweg südlich des Plangebietes ist ebenfalls, jedoch nur abschnittsweise, asphaltiert. Gesäumt werden die Wege von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

An den Nordwestrand des B-Plangebietes grenzt ein etwa 1.900 m² großes, strukturreiches Feldgehölz (HN)¹⁴. Liegendes und stehendes Totholz, jedoch ohne größere Baumhöhlen, sind regelmäßig zu finden.

¹² Ackerbegleitpflanzen: Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Gänsefuß (*Chenopodium spec.*), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Hundskamille (*Anthemis spec.*).

¹³ Typische Arten sind: Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Quecke (*Agropyron repens*), Wolliges Honiggras, Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenrispengras (*Festuca pratensis*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Rundblättriger Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*) auch Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Auf der Gras- und Staudenflur nördlich des Holzweidenweges, kommen regelmäßig Stieleichen (*Quercus robur*), Zitterpappeln (*Populus tremula*), vereinzelt Besenginster (*Cytisus scoparia*) sowie in kleineren Herden Himbeeren vor.

¹⁴ Stieleichen (*Quercus robur*), Sandbirken (*Betula pendula*) und Sandkiefen (*Pinus sylvestris*) dominieren die 1. Baumschicht. In der zweiten Baumschicht herrschen Zitterpappeln (*Populus tremula*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) vor, in der Strauchschicht Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). In der Krautschicht (Deckungsgrad ca. 20 %) tritt vor allem Brombeere, Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), vereinzelt Pfeifengras (*Molinia cerulaea*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) auf.

Etwa 60 m südlich der Erweiterungsfläche, im Bereich eines ehemaligen Fichtenforstes (WZF) hat sich ein teils dicht verfilztes Ruderalgebüsch (BRU)¹⁵ flächenmäßig ausgedehnt und bildet ein Mosaik mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)¹⁶. Auf dem nordwestlichen Viertel der Fläche tritt ein Graben (FGR) wieder an die Oberfläche, der auf der westlich angrenzenden Ackerfläche verrohrt verläuft und östlich über das angrenzende intensiv genutzte feuchte Grünland (GIF) weiter läuft.

Der anteilig flächengrößte Biotoptyp Sandacker (AS) ist aufgrund der Nutzungsintensität von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe I). Ausschließlich auf diesen Flächen soll die Erweiterung des B-Plangebiets „Biogasanlage Holzweidenweg“ umgesetzt werden. Wertvollere Randstrukturen wie Hecken und Ruderalfluren oder eine südöstlich liegende naturnahe Fläche werden von dem Vorhaben nicht berührt und bleiben als Leit- und Wanderstrukturen für die Fauna erhalten.

Grundsätzlich können Ackerflächen durch verschiedene Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die vorhabenbedingte Betroffenheit im Untersuchungsgebiet vorkommender Nahrungsgäste durch Verlust von nicht existenziellen Nahrungshabitaten bzw. die Störung in Jagdrevieren entzieht sich grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die hier getroffenen Aussagen lassen sich so auch auf die nicht streng geschützten Offenlandarten übertragen. Im Bereich der Gehölze um den Betriebsstandort ist das Vorkommen verschiedener Vertreter der Feldflur (Igel, Feldsperling etc.) anzunehmen. In die für diese Arten besonders wichtigen Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Weiterhin gilt für die meisten der entsprechenden Arten eine höhere Toleranz gegenüber Störungen. Ein Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten kann somit auch für diese Arten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Beschaffenheit des Erweiterungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Pflanzen gem. § 44 BNatSchG im direkten Umfeld nicht zu rechnen. Es ist somit im Hinblick auf die Flora kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

10.4.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die im Folgenden angeführten Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden basieren auf den digitalen Karten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Verwendet wurden aktuelle Abfragen des Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) und WMS-Dienste des LBEG. Ergänzt wurden die Aussagen durch eine „oberflächliche“ Inaugenscheinnahme der Böden im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Biotoptypenkartierung.

Das B-Plan-Gebiet einschließlich der Erweiterungsfläche liegt in der Bodengroßlandschaft 8 Geestplatten und Endmoränen, im Talsandgebiet (Karte Bodenlandschaften 1 : 500.000). Der nördlichste Teil des Erweiterungsgebietes liegt ebenso wie das B-Plan-Gebiet im Bereich des Bodentyps Podsol. Nach Süden erfolgt ein Übergang zum Bodentyp Gley-Podsol. Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) steht im gesamten Bereich (B-Plan-Gebiet und Erweiterungsfläche) Mittlerer Gley-Podsol an. Das standortbezogene ackerbauli-

¹⁵ Kennzeichnend sind Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Brombeere (*Rubus spec.*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). In der Krautschicht herrschen allgemein verbreitete Arten wie Gemeines Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) oder auch Straußgras (*Agrostis spec.*)

¹⁶ Kennzeichnende Arten: Goldrute (*Solidago spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Brennessel (*Urtica dioica*), Weiches Honiggras, einzelne Weiden (*Salix spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rasenschmiehe (*Deschampsia cespitosa*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Goldnessel (*Lamium luteum*).

che Ertragspotential wird großflächig um das Plangebiet als gering eingestuft (Kartenserver des LBEG, Abfrage am 3.4.2018).

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden¹⁷ (Kartenserver des LBEG, Abfrage am 3.4.2018).

Tabelle 4: Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

	B-Plan-Gebiet	Erweiterung	
		nördlicher Teil	südlicher Teil
Bodengroßlandschaft	Geestplatten und Endmoränen		
Bodenlandschaft	Talsandgebiet		
Bodentyp (BÜK50)	Podsol	Podsol	Gley-Podsol
Bodentyp (BK50)	Mittlerer Gley-Podsol		
Suchraum für schutzwürdige Böden	-		

Der Bodentyp Podsol besitzt im nordwestdeutschen Raum allgemein eine weite Verbreitung bei einer mittleren Flächenrepräsentanz. Gegenwärtig überwiegend als Ackerstandort genutzt, liegt der Bodentyp im behandelten Gebiet in einer mäßig überformten Ausprägung vor. Für die mit Verkehrsflächen und Anlagen der Biogasanlage bestandenen Flächen dieses Bodentyps kann von einem völlig überprägten, naturfernen Schichtenaufbau ausgegangen werden.

Auch der Bodentyp Gley-Podsol besitzt im nordwestdeutschen Raum allgemein eine weite Verbreitung. Im Vergleich zu Podsolböden ist indessen von einer geringeren Flächenrepräsentanz auszugehen. Wie schon bei den Podsolböden, so kann auch für die als Acker genutzten Gley-Podsolböden von einer mäßigen Überformung deren natürlichen Schichtenaufbaues ausgegangen werden. Eine geringere Störung dieses Gefüges kann bei den als schmale Bänder im Gebiet vorliegenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren angenommen werden.

Bodenstandorte mit permanenter Vegetationsnarbe, wie Gras- und Staudenfluren oder auch von Gehölzen bestandene Flächen, sind wirksam vor Winderosion geschützt. Auf Bodenstandorten die gegenwärtig als Acker genutzt werden, ist die tatsächliche Winderosionsgefährdung abhängig von deren Bewirtschaftung bzw. Pflege (Ackerkultur- und Zwischenfruchtanbau).

Mit Ausnahme der durch Gebäude, Anlagen und Verkehrsflächen versiegelten Böden lassen die bestehenden und geplanten Nutzungen des bestehenden Plangebietes und der Erweiterung eine weitere Bodengenese zu.

Es handelt sich bei den anstehenden Böden demnach nicht um

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feucht/trocken, nährstoffarm)
- seltene Böden
- empfindliche Böden
- naturnahe Böden.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden die Parameter

- Besondere Werte (z. B. kulturhistorische Bedeutung, Naturnähe),
- Gefährdung der Funktionsfähigkeit (z. B. Wasser- oder Winderosionsgefährdung) und
- Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (z. B. Entwässerung)

berücksichtigt.

Damit ist den örtlichen Bodenstandorten eine allgemeine Bedeutung zuzumessen.

¹⁷ Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, Seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften.

10.4.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und in Oberflächenwasser.

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung einschließlich der Erweiterungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend. Die anstehenden Böden besitzen ein sandig-humoses Substrat. Im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat verfügen sie damit über eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Da die Erweiterungsfläche als Acker genutzt wird, ist von erheblichen Gaben an Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln auszugehen. Im Vergleich zu ungenutzten Bodenstandorten führt dies zu einer erhöhten Gefahr des Aus- bzw. Eintrags dieser Stoffe in das Grundwasser.

Entsprechend des aktuellen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2017 gehört das Plangebiet nicht zu einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung". Laut Karte 4 des LRP des Landkreises Rotenburg ist für den Planbereich ein „Bereich mittlerer Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)" dargestellt. Dies ist relevant bei der am Standort vorliegenden Ackernutzung.

Im Ergebnis wird dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

10.4.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle, regenreiche Sommer. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 600 - 850 mm, wobei die klimatische Wasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss mit einem geringen bis sehr geringen Jahresdefizit im Sommer aufweist.

Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländischen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf.

Meso- und Mikroklima werden in hohem Maße von der Ausprägung der natürlichen und der gestalteten Umwelt beeinflusst. Nachts entsteht auf Grünland und (zeitweilig abgeschwächt) auf Ackerflächen Kaltluft. Solchermaßen abgekühlte Luft kann für besiedelte Bereiche von erheblicher Wohlfahrtswirkung sein, dies gilt vor allem für die allgemein luftaustauschschwachen Sommermonate. In diesem Sinne wertgebend ist die Nähe zu Siedlungsflächen, welche im vorliegenden Fall jedoch nicht besteht. Insofern ist eine diesbezügliche (anthropozentrische) Wohlfahrtswirkung hier ohne Gewicht. Mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen, wird in Luftaustauschbahnen eingegriffen. Dies erfolgt jedoch im geringen Ausmaß und auf einem vorbelasteten Standort. Da das Bauvorhaben auf bisher unbebauter Fläche geplant ist, werden die Luftaustauschprozesse durch die Vorhaben lokal geringfügig behindert. Die Strömungsrichtung auf die geplanten Gebäude und Anlagen wird sich geringfügig ändern, da bereits Anlagen der Biogasanlage im B-Plan-Gebiet bestehen. Der Verlust von Anbauflächen für Feldfrüchte wird nur geringe Auswirkungen auf das lokale Klima verursachen.

Luftschadstoffemittenten bzw. Strukturen, die die Entstehung entsprechender Emissionen in einem erheblichen Maß erwarten lassen würden, sind sowohl im Plangebiet als auch in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Lediglich aus der Lagerung von Silage und Gärresten sind Geruchsemissionen zu erwarten. Die Gärrestbehälter sind geruchsdicht abgedeckt,

Emissionen aus der Silagelagerung entstehen lediglich an den Anschnittflächen. Weiterhin treten in der Abluft der BHKW und des Heizkraftwerks in geringem Umfang Geruchsemissionen auf. Relevante Wohnbebauung ist mehr als 700 m entfernt.

Auf kurze Zeiträume begrenzt sind Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche des Plangebietes sowie benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausbringung von Gülle zu erwarten.

Insgesamt wird dem hier betrachteten Gebiet hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Auch im Zusammenhang mit der Erweiterung des B-Plan-Gebietes ist nicht davon eine negative Beeinflussung in einem relevanten Maßstab auszugehen.

10.4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische, olfaktorische und haptische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung und Bewertung des Bildes der örtlichen Landschaft sind seine Eigenart und Vielfalt¹⁸, daneben das Kriterium Erschließung.

Durch das Kriterium Eigenart wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z.B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe Eigenart auf.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Die Erschließung eines Gebietes beeinflusst die Nutzbarkeit durch den Menschen. Parameter für die Erschließung sind vor allem Dichte der Erschließungswege und -straßen, deren Breite und Ausgestaltung.

Gem. Karte 2 des LRP des Landkreises Rotenburg liegt das Plangebiet in einem Bereich mit Landschaftsbild mit geringer Bedeutung (Stufe 1 der dreistufigen Skala)¹⁹. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und sonstige Gefährdung wird die Hochspannungsleitung (ab 110 kV) dargestellt, die das Gebiet zwischen Bestand und Erweiterung quert. Als weitere Beeinträchtigung und Vorbelastung des Landschaftsbildes ist der aktuelle Bestand der Biogasanlage auf dem bestehenden B-Plan-Gebiet zu sehen.

Die Landschaftsbildeinheit Nr. 94, in der das Vorhaben liegt, wird im LRP wie folgt charakterisiert:

¹⁸ In § 1 BNatSchG "Ziele des Naturschutzes und der Landespflege" wird für das Schutzgut Landschaftsbild die Bezeichnung "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" verwendet. Die hier durchgeführte Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes basiert auf der Publikation "Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes" (B. KÖHLER und A. PREISS, 2000).

¹⁹ Landschaftsbildeinheit Nr. 94; Typ A: Strukturarme Ackerlandschaften; Große Ackerschläge, hoher Anteil an Energiepflanzenanbau (Mais), nur wenig gliedernde Gehölzstrukturen.

Tabelle 5: Charakterisierung der Landschaftsbildeinheit Nr. 94 gem. LRP des Landkreis Rotenburg (2015), in der das Plangebiet liegt. Bewertung gem. B. KÖHLER und A. PREISS, 2000.

Nr.	94
Landschaftsbildtyp	A
Bezeichnung	Landschaftsraum zwischen A1 bei Elsdorf / L131 bis Jeersdorf 631.10, 631.11
Beeinträchtigungen, Gefährdungen	WEA, Biogasanlage, Hochspannungsfreileitung
Natürlichkeit	Acker, Intensivgrünland, ausgebaute Fließgewässer, Stillgewässer Feldgehölze / kleine Waldbestände (v.a. Laubwald) Stufe 1
Vielfalt	überwiegend große Ackerschläge, Gehölze entlang von Straßen und Wegen (K216), bewegtes Gelände östlich Westerholz (Buller-Berg) Stufe 1-2
Historische Kontinuität	Westerholzer Holz: alter Waldstandort Ackernutzung auf den höher gelegenen Geestkuppen Stufe 1-2
Wertstufe Gesamtbewertung	1

Für das Landschaftsbild des Plangebietes ergeben sich in Anlehnung an die Bewertung im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans „Biogasanlage Holzweidenweg“ folgende Ergänzungen:

- Das Gebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage von Scheeßel im ländlichen Raum und ist Teil eines überwiegend weithin mit Äckern bewirtschafteten Landschaftsausschnittes, in den kleinflächig Forstflächen und Feldgehölze eingestreut sind.
- Östlich liegt die vorwiegend grünlandgeprägte Niederung der Wümme.
- Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 29 m NN, das Gelände fällt leicht nach Südosten ab. Die Landschaftsmorphologie ist als eben bis flachwellig zu beschreiben.
- Das Landschaftsbild des Erweiterungsgebietes wird im Wesentlichen von einem großmaßstäblichen Ackerschlag geprägt, an dessen Rändern vereinzelt feldgehölzartige Strukturen und Hecken auftreten. Als wesentliches Strukturelement ist die bestehende Biogasanlage für das Erweiterungsgebiet landschaftsbildprägend.
- Die Gehölzstrukturen im Umfeld werden überwiegend von landschaftsbildzugehörigen Gehölzen gebildet.
- Erschlossen ist der Geltungsbereich durch den am Nordrand verlaufenden, asphaltierten Holzweidenweg, über den auch der Erweiterungsbereich erschlossen wird. In Anbetracht der Lage und verkehrlichen Anbindung des behandelten Landschaftsausschnittes ist das Maß einer gegenwärtigen Geräuschbelastung als gering zu vermuten. Lediglich in Erntezeiten ist von einer vermehrten Verkehrs- und damit Geräuschbelastung auszugehen.
- Störende Gerüche konnten vor Ausweisung des B-Plan-Gebietes nicht festgestellt werden, sind jedoch in der Vegetationsperiode im Zusammenhang mit der Ausbringung von Gülle und Gärresten temporär weiterhin zu erwarten. Im direkten Nahbereich der Biogasanlage ist mindestens temporär von Gerüchen aus der Silagelagerung auszugehen. Mögliche Gerüche aus dem BHKW und dem Heizkraftwerk entsprechen annähernd denen, die ein vorbeifahrendes landwirtschaftliches Fahrzeug mit sich bringen würde.

- Als wesentliche Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die bestehende Biogasanlage zu nennen. Als weitere schwere Vorbelastung wirkt die am Rand des Geltungsbereichs und zwischen Erweiterung und Geltungsbereich verlaufende Hochspannungsleitung. Wenn auch von wesentlich geringerer Wirkung, wird das Umfeld des Geltungsbereiches in südwestlicher Richtung (Abstand ca. 1 km) durch mehrere Windkraftanlagen weiter vorbelastet.

Hinsichtlich Eigenart, Vielfalt und Erschließung werden die auf dem behandelten Gebiet vorhandenen und benachbarten Strukturen und Nutzungen wie folgt bewertet:

Positiv: Landwirtschaftliche Nutzung, Erschließung, weitgehende Freiheit von störenden Geräuschen, unmittelbar benachbart: Feldgehölze, Hecken, extensiv genutzte Säume.

Negativ: Großschlägige Ackernutzung, für den Acker ist allgemein anzunehmen: keine oder wenige bunt blühenden Ackerbegleitpflanzen.

Vorbelastungen: Bestehende Biogasanlage im aktuellen Geltungsbereich, Stromleitung zwischen Geltungsbereich und Erweiterung. Im Umfeld: Stromleitung, großmaßstäbliche Ackerschläge (wenige/schmale Feldsäume), Windkraftanlagen, geruchliche Vorbelastung durch Biogasanlage und zur Zeit der Gülleausbringung.

Zusammenfassend wird der örtlichen Situation des Landschaftsbildes eine geringe bis allgemeine Bedeutung beigemessen.

10.4.1.7 Biologische Vielfalt

Die Erweiterungsfläche wird vom Biotoptyp Acker (AS) geprägt. Angrenzend liegt der bestehende Geltungsbereich mit dem Biotoptyp Biogasanlage (OKS).

Der Bereich der Biogasanlage ist als Lebensraum weitestgehend ungeeignet. Lediglich Gehölz- und Saumstrukturen, die teilweise als Kompensationsmaßnahmen eingerichtet wurden, bieten Lebensraum für nicht oder wenig störungsempfindliche Arten.

Alle angetroffenen Biotoptypen liegen örtlich wie überörtlich allgemein häufig vor und lassen keine besonders ausgeprägte Biologische Vielfalt erwarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Erweiterungsfläche bestehen keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des Naturschutzrechtes. Insofern bleibt das Plangebiet einschließlich der Erweiterung in Bezug auf dieses Schutzgut ohne Belang.

Auswirkungen auf das im südöstlich des Plangebiets liegende FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ sind durch die geplante Erweiterung des B-Plangebietes unwahrscheinlich (vgl. auch FFH-Verträglichkeitsstudie, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2018).

Im Ergebnis wird dem betrachteten Gebiet in Bezug auf das hier behandelte Schutzgut eine geringe Bedeutung zugeordnet.

10.4.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturdenkmale insbesondere Bodendenkmale, die als Denkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu schützen sind.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Erzeugung auf der Ackerfläche zu berücksichtigen. Weitere Sachgüter können im Gebiet nicht erkannt werden.

Im Ergebnis bleibt das Schutzgut und Kultur- und sonstige Sachgüter in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

10.4.1.9 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung sind.

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

10.4.2 Zusammenfassende Darstellung

Tabelle 6: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*	Bedeutung
Mensch	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	allgemein
Pflanzen und Tiere	Sandacker (AS)	I	gering
Boden und Fläche	Erweiterungsgebiet	2	allgemein
Wasser	Erweiterungsgebiet	2	allgemein
Klima/Luft	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	allgemein
Landschaftsbild	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2-1	allgemein bis gering
Biologische Vielfalt	Erweiterungsgebiet und Umgebung	1	gering
	FFH-Gebiet	ohne Belang	
Sonstige Kultur- und Sachgüter	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	

* Erläuterungen:

Wertstufe 3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung
Wertstufe 2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe 1: Schutzgüter von geringer Bedeutung

Wertstufe V: Biotoptyp von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV: Biotoptypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III: Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II: Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I: Biotoptypen von geringer Bedeutung

10.5 Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

10.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan "abzusichern".

§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planinhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können.

Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

10.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist „der Verursacher eines Eingriffs [ist] verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Im Bebauungsplan „Biogasanlage Holzweidenweg“ wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind berücksichtigt worden und werden auch bei der Erweiterung wirksam:

- Der Anlagenstandort der Biogasanlage befindet sich in einem Abstand von (wenigstens) 900 m zum Rand der geschlossenen Siedlungsflächen Scheeßels. Damit lässt der Anlagenstandort in Bezug auf am Ort entstehende Geruchs- und Geräuschmissionen kein Konfliktpotenzial erwarten.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des B-Plangebietes rückt der Anlagenstandort, hier die geplante Lagerhalle, bis auf 700 m an die geschlossenen Siedlungsflächen von Scheeßel heran. Geringfügig weiter entfernt sind das geplante Biomasseheizkraftwerk und die Trocknungsanlage.

Damit lässt der Anlagenstandort in Bezug auf am Ort entstehende Geruchs- und Geräuschmissionen auch durch die Erweiterung des B-Plan-Gebietes kein Konfliktpotenzial erwarten.

- Wie im Kapitel 10.4.1.6 beschrieben wurde, ist der als Anlagenstandort ausgewählte Landschaftsausschnitt in Bezug auf das Landschaftsbild durch eine Hochspannungsleitung und die bestehende Biogasanlage erheblich vorbelastet. In der Konsequenz macht es dies, wenigstens potenziell, möglich, weniger belastete Landschaftsausschnitte von entsprechenden Vorhaben zu entlasten.
- Wie beschrieben wurde, befindet sich am Nordwestrand des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ein Feldgehölz. Zusammen mit einem sich in nördlicher Richtung anschließenden kleineren Waldstück besitzt der als Betriebsstandort der Biogasanlage gewählte Landschaftsausschnitt so eine nicht unerhebliche, bestehende Einbindung in die umgebende Landschaft.
- Zur Optimierung der Einbindung des bestehenden B-Plan-Gebietes in die umgebende Landschaft sieht die Planzeichnung des B-Plans Nr. 12 entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Geltungsbereiches Flächen zum „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ vor. Im Zusammenhang mit der Erweiterung durch den B-Plan Nr. 13 werden diese Pflanzflächen durch einen 6 m breiten Streifen an der östlichen und einen 20 m breiten Streifen an der südlichen Grenze des Erweiterungsgebietes ergänzt. Der südliche Streifen wird durch eine flächige Anpflanzung in Form eines Dreiecks auf 350 m² ergänzt. Zusammen mit der vorhandenen, 5 m breiten, 3-reihigen Hecke auf dem östlich angrenzenden schmalen Streifen des Flurstücks 493/1 ergibt sich ein insgesamt 11 m breiter Gehölzstreifen am östlichen Rand der Erweiterungsgebiets. Die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung treffen hierzu folgende Regelung:

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind spätestens in der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger mit Gehölzen der nachfolgenden Liste zu bepflanzen: Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Aschweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Der 6 m breite Pflanzstreifen entlang des Ostrandes ist 4-reihig zu bepflanzen, der 20 m breite Pflanzstreifen am Südrand 15-reihig.

Der Pflanzabstand beträgt 1,2 m x 1,2 m. Die Sträucher sind in der Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, ab 4 Triebe, Höhe 60-100 cm zu pflanzen, die Bäume als Heister (Höhe 150-175 cm) oder Hochstamm (2x verpflanzte, 8-10 cm Stammumfang). Innerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen ist mindestens alle 20 m ein Hochstamm anzupflanzen.

Die Pflanzungen sind wildsicher einzuzäunen. Nach 5 - 7 Jahren ist die Einzäunung abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abgehende Gehölze sind artgleich und an gleicher Stelle zu ersetzen. Unbenommen fachgerechter Pflegeeingriffe ist die Gehölzpflanzung/Hecke dauerhaft zu erhalten.

Die den Gehölzen vorgelagerten Gras- und Kräutersäume sind durch ein bis zwei Schnitte pro Jahr zu pflegen. Der Einsatz von Düngestoffen ist ebenso wie der von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln unzulässig.

- In Bezug auf den Schutz des Landschaftsbildes wird der Bebauungsplan auch für die Erweiterungsfläche eine Festsetzung enthalten, welche die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen des Sondergebietes/der Sonderbaufläche begrenzt.
- Hinsichtlich der Bewirtschaftung des auf den versiegelten und überbauten Flächen des Standortes anfallenden unverschmutzten Regenwassers, beinhaltet das Anlagenkonzept die Nutzung einer Versickerungsmulde über die das gesammelte Wasser dem örtlichen Wasserkreislauf weiterhin zur Verfügung steht.
- Das auf der Biogasanlage anfallende verschmutzte Wasser, (z.B. Silagelagesickersaft) wird in einem getrennten System gesammelt und in den auf der Erweiterungsfläche geplanten Regenwasserspeicher eingeleitet, gesammelt und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Insofern sind Beeinträchtigungen des Grundwassers konzeptionell ausgeschlossen.²⁰
- Letztlich macht es die bestehende verkehrliche Anbindung durch die am Nordrand verlaufende gemeindeeigene Straßen möglich, die Erschließung des Grundstücks auf eine kurze Zufahrt beschränken zu können, was dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) entspricht.

10.5.3 Voraussichtliche Beeinträchtigungen

10.5.3.1 Schutzgut Mensch

Mit Errichtung der Biogasanlage ist es auf der Fläche des Geltungsbereiches der Bauleitplanung zu einem Verlust von Anbauflächen für primäre Nahrungs- bzw. Futtermittelprodukte gekommen. Im Gegenzug erlangte eine erhebliche Bedeutung für die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die menschliche Nutzung, die durch die Errichtung der Lagerhalle noch erhöht wird. Weiterhin kommt es durch die Betriebsanlagen der Biogasanlage und der weiteren Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse zu einem Verlust einer gegenwärtig als Acker störreizarm genutzten Freifläche. Dies führte bereits bei der Aufstellung des B-Plans zu einer Minderung der Erholungseignung der betroffenen Fläche sowie des nahen Umfeldes, die durch die Erweiterung des B-Plans nicht erheblich verstärkt wird.

Für die Genehmigung der Biogasanlage wurde ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Dies ist auch für die emissionsrelevanten neu geplanten Anlagenteile (Heizkraftwerk, Gärrestlagerung) durchzuführen. Im Verlauf der nachgeordneten Verfahren werden die immissionsschutzrelevanten Aspekte bzw. die diesbezügliche Realisierbarkeit der geplanten Anlage geprüft und ggf. Auflagen erteilt werden. In Bezug auf potenzielle Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist somit sichergestellt, dass der As-

²⁰ Losgelöst von dem hier durchgeführten Bauleitplanverfahren ist die Bewirtschaftung der im Bereich der Biogasanlage anfallenden Wässer in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg nachzuweisen.

pekt der betriebsbezogenen Immissionen ordnungsgemäß abgehandelt wird und keine nachteiligen Auswirkungen der Anlage auf den Menschen und die Umwelt - auch im "Havariefall" - entstehen werden.

Schließlich können Biogasanlagen und Biomassekraftwerke durch die Erzeugung CO₂-aufkommensneutraler Energie einen Beitrag zur Vermeidung klimafeindlicher Emissionen leisten sowie auf nationaler Ebene zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten aus anderen Ländern beitragen.

Durch die Erweiterung der Anlagen um eine Trocknungsanlage und eine gekühlte Lagerhalle für landwirtschaftliche Produkte kann die anfallende thermische Energie am Ort der Erzeugung insbesondere auch in der warmen Jahreshälfte genutzt und damit gespeichert werden.

In der Summe kann der hier betrachteten Fläche in Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nach Realisierung der, durch die Bauleitplanungen ermöglichten, Bauvorhaben eine besondere Bedeutung zugewiesen werden.

10.5.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Mit dem Bau der Biogasanlage ist es durch Veränderungen der Landschaftsstruktur und -nutzung, durch Flächenversiegelungen sowie durch die Zunahme akustischer und visueller Störreize zum Verlust von Lebensraum für die heimische Flora und Fauna gekommen. Betroffen waren dabei die Biotoptypen Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) und Sandacker (AS). Im Zusammenhang mit der Erweiterung durch den B-Plan Nr. 13 kommt es lediglich zu einem weiteren Verlust des Biotoptyps Sandacker (AS) im Bereich einer visuell und akustisch vorbelasteten Fläche.

Im Erweiterungsfall wird davon ausgegangen, dass der Verlust von Lebensraum folgenden Biotoptyp des Geltungsbereiches bzw. die dort vorkommenden Individuen betrifft:

Tabelle 7: Voraussichtliche Beeinträchtigung der Biotoptypen

Gegenwärtiger Biotoptyp	Betroffener Bereich	Anzunehmende Beeinträchtigung
Sandacker (AS)	Gesamte Fläche des im Erweiterungsbereich des Geltungsbereichs befindlichen Biotoptyps mit den dort lebenden Individuen	Vernichtung und Umwandlung in Betriebsflächen einer Biogasanlage und deren Nebenanlagen zur energetischen Nutzung, Verlagerung von Störreizen in bisher weniger gestörte Bereiche

Nach Umsetzung der Erweiterung ist an allen Außenrändern des beplanten Geländes die Anlage von Strauch-Baumhecken vorgesehen, an drei von vier Rändern ist diese bereits umgesetzt. Damit konnte sich in den bestehenden, beplanten Bereichen ein Lebensraum für Hecken bewohnende Tier- und Pflanzenarten entwickeln, der durch die weiteren Planungen den Geltungsbereich allseitig umschließen wird.

Im Ergebnis wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

- 1) Bereichen, für die die Anlage einer Strauch-Baumhecke geplant ist, eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.
- 2) Bereichen, die im Rahmen der Realisierung des hier vorbereiteten Bauvorhabens vernichtet werden, wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung zugeordnet.
- 3) Für die nicht von direkt Baumaßnahmen betroffenen Bereiche kann davon ausgegangen werden, dass deren gegenwärtige Bedeutung (im Wesentlichen) erhalten bleibt.

10.5.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Mit Durchführung der durch die Erweiterung des B-Plan-Gebietes Nr. 12 durch das B-Plan-Gebiet Nr. 13 vorbereiteten Bauvorhaben kommt es auf mit Acker bestandenem Gley-Podsolboden zu einem unwiederbringlichen Verlust einer als im weiteren Sinne naturnah anzunehmenden Bodenschichtung.

Dazu ist bei allen neu überbauten und versiegelten Bodenstandorten von einer Beeinträchtigung der Wasserspeicherungs- und -reinigungsfähigkeit sowie der Funktion als Puffermedium auszugehen.

Hinsichtlich der Bedeutung der Flächen als landwirtschaftlicher Produktionsstandort sowie im Sinne der oben genannten Bodenfunktionen geht mit deren Überbauung/Versiegelung eine wenigstens mittelfristig degenerative Entwicklung einher.

Insgesamt ist der von konkreten Bauvorhaben betroffenen Fläche nach Realisierung der Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden nur noch eine geringe Bedeutung zuzumessen. Für die nicht überbauten Abschnitte des Geltungsbereiches der Bauleitplanung wird weiterhin von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen.

10.5.3.4 Schutzgut Wasser

Mit Durchführung der durch die Erweiterung des B-Plan-Gebietes vorbereiteten Bauvorhaben kommt es zu Überbauung und Versiegelung von Boden, womit auf den hiervon betroffenen Flächen eine Verminderung der Grundwasserbildungs- sowie Filterfähigkeit einhergeht.

In der Wertung werden diese Beeinträchtigungen jedoch als nicht kompensationserheblich angesehen. Gründe hierfür sind:

- Die zulässigen Flächenversiegelungen und -überbauungen besitzen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser (und damit in einem anzulegenden gesamtlandschaftlichen Maßstab) auch nach der Erweiterung eine eher geringe Flächenausdehnung.
- In dem zuvor genannten Zusammenhang ist außerdem von Bedeutung, dass im Bereich der bestehenden Biogasanlage in Bezug auf die Bewirtschaftung des auf den versiegelten und überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswassers einer Versickerungsmulde eingesetzt wird, in die auch das unbelastete Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen eingeleitet werden soll. Damit wird auch zukünftig das abgeleitete Niederschlagswasser (soweit dieses nicht unmittelbar in unversiegelten Randbereichen versickert) in einer auf dem Betriebsgelände vorhandenen Versickerungsmulde dem Grundwasser und damit dem lokalen Wasserkreislauf zugeführt wird.
- Die im Bereich der Biogasanlage anfallenden verunreinigten Wässer, z. B. Sickersäfte der Silagelagerfläche, werden entsprechend dem Anlagenkonzept des Betreibers voll-

ständig aufgefangen, im neu zu errichtenden Lagerbehälter gesammelt und bei Zeiten auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

- Letztlich besitzt das in Rede stehende Gebiet gegenwärtig keine tatsächliche Bedeutung für die Wassergewinnung (z. B. als „Trinkwasserschutzgebiet“).

Im Ergebnis kann dem Schutzgut Grundwasser im betrachteten Gebiet weiterhin eine allgemeine Bedeutung zugeordnet werden.

10.5.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Mit Realisierung der durch die Erweiterung des Bebauungsplans ermöglichten Bauvorhaben kommt es zum Abschieben von Flächen mit Vegetationsnarbe, zur Errichtung von Baukörpern und zur Versiegelung von Boden.

Im Allgemeinen führen neu bebaute Flächen zu einer örtlichen Veränderung der klimatischen Situation: Insbesondere ist mit einer verringerten Luftfeuchte, mit einer verstärkten Wärmestrahlung sowie einem vergrößerten und beschleunigten "Temperaturgang" zu rechnen.

In Anbetracht der Ausdehnung der für eine Überbauung zugelassenen Böden sowie der im näheren und weiteren Umfeld geringen Versiegelungsgrade werden die hier behandelten Beeinträchtigungen am Schutzgut Klima/Luft als nicht erheblich angesehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer allgemein luftaustauschstarken Gesamtsituation (küstennahes Flachlandklima, vgl. Kapitel 10.4.1.5).

Auch durch den Betrieb der Anlage wird es zu keinen Emissionen kommen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen. Durch die Silageflächen werden Immissionen verursacht, wie sie für den ländlichen Raum typisch sind. Da es sich um abgedeckte Silageflächen handelt, sind Geruchs-Emissionen als gering anzusprechen.

Als weitere, betriebsbezogene und klimarelevante Emission ist der Betrieb des Blockheizkraftwerkes zu nennen, in dessen Schornsteinbereich es durch die Abgase zu einer geringfügig höheren Erwärmung kommt. Dies wird zukünftig auch für die Schornsteine des Heizkraftwerkes und, in geringem Umfang, der Trocknungsanlage zutreffen. Diese Erwärmung ist jedoch ausgesprochen kleinräumig und damit ohne klimatische Auswirkungen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die vorstehenden Aspekte Gegenstand des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz sind.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass das betrachtete Gebiet auch nach Durchführung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft von geringer Bedeutung sein wird.

10.5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Mit Errichtung der Baukörper und Verkehrsflächen der Biogasanlage ist es bereits zu Veränderungen der gegenwärtigen Landschaftsstruktur gekommen. Die zusätzlich geplanten Anlagen (zusätzliches Gärrestlager und Regenwasserspeicher) sind in der gleichen Bauweise und Gestaltung wie die Bestandsbehälter der Biogasanlage vorgesehen.

Weiterhin sind zwei Gebäude auf der Erweiterungsfläche geplant. Die Halle für die Trocknungsanlage und für die Biomasseheizung (30 m x 12 m) wird 7,5 m hoch und die Lagerhalle für landwirtschaftliche Produkte (36,50 m x 31,0 m) ist 10,0 m hoch geplant. Damit bleiben alle geplanten Höhen unter den Höhen der höchsten Bestandsanlagen, wobei die bestehenden Gärproduktlager im Nordwestteil des B-Plan Nr. 12 und damit annähernd auf dem

höchsten Punkt des Plangebietes mit 14,20 m über Grund die größte Höhe aufweist. Da das Gelände nach Südosten leicht abfällt, wird sich der optische Eindruck aus nordwestlicher bis nordöstlicher Richtung daher nicht oder nicht erheblich ändern. Aus südwestlicher bis nordöstlicher Richtung wird insbesondere die geplante Lagerhalle sichtbar sein.

Durch die Erweiterung wird eine als Acker genutzte Fläche direkt angrenzend an einen bestehenden Betriebsstandort an diesen Betriebsstandort angegliedert. Auch für die Baukörper des Erweiterungsgebietes ist davon auszugehen, dass sie grundsätzlich optisch den Charakter einer agrarindustriellen Anlage ohne Bezüge zur regionalen Eigenart besitzen. Aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild stellen diese Veränderungen erhebliche Beeinträchtigungen dar. Zur Vermeidung und weiteren Reduzierung dieser Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplan auf allen Grundstücksseiten die annähernd vollständige Eingrünung des Betriebsgeländes vorgesehen (vgl. hierzu Kap. 10.5.2). Eine besonders kompakte Eingrünung ist durch die 15-reihige Eingrünung an der Südseite der Erweiterungsfläche vorgesehen, die zusätzlich durch eine flächenhafte Anpflanzung ergänzt wird. Die Eingrünung erfolgt mittels Strauch-Baumhecken, die als landschaftswirksames Element den zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen eine der landschaftlichen Eigenart entsprechende Struktur entgegenstellen sollen. Unterstützt durch die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen können so erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Landschaftsteile ausgeschlossen werden.

Während dem eigentlichen Betriebsgelände in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild nur noch eine geringe Bedeutung zugeordnet werden kann, ist dies bei den benachbarten Landschaftsteilen deren gegenwärtige Bedeutung.

10.5.3.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch die auf Grundlage der Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben kommt es auf den gegenwärtig als Acker genutzten Ausschnitten des Geltungsbereiches zu einer vollständigen Verdrängung der dort vorkommenden (höheren) Tier- und Pflanzenarten. Da der Biotoptyp Acker in der vorliegenden Ausprägung keine allgemein seltenen Arten mit hohem Spezialisierungsgrad (als gegenständlicher Ausdruck des Schutzgegenstandes Biologische Vielfalt) erwarten lässt, die angetroffenen Arten zum überwiegenden Teil weiterhin innerhalb des Gebietes bzw. benachbart vom beplanten Gebiet vorkommen, ist eine Beeinträchtigung der örtlichen biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

National und internationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope bestehen im betrachteten Bereich nicht.

Im Abstand von mindestens 80 m zum Erweiterungsgebiet liegt die Grenze des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ (EU-Kennzahl DE 2723-331, landesinterne Nr. 38). Zur Abschätzung, ob im Zusammenhang mit der Erweiterung des B-Plans Nr. 12 durch den B-Plan Nr. 13 eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Natura 2000-Gebietes zu besorgen ist, wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt, die Bestandteil der Unterlagen ist (Anlage III). Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Schluss, dass „aufgrund der Größe und Charakteristika der geplanten Maßnahmen sowie der Lage deutlich außerhalb des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ auch unter Berücksichtigung von Dennoch-Störfällen [hat] das Vorhaben [...] bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung [hat]“.

Im Ergebnis kann dem Schutzgut Biologische Vielfalt nach Durchführung der durch den Bauleitplan ermöglichten Bauvorhaben weiterhin eine allgemeine Bedeutung zugemessen werden. Die Ziele von Natura 2000 werden nicht nachteilig berührt.

10.5.3.8 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Wie bereits beschrieben, können im Geltungsbereich bis auf die beim Schutzgut Mensch beschriebenen Gütern keine weiteren Sach- und Kulturgüter erkannt werden.

Somit bleibt das hier behandelte Schutzgut in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

10.5.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung können keine bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über ein Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, erkannt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bleiben in der folgenden Betrachtung ohne Belang.

10.5.4 Zusammenfassende Darstellung

Tabelle 8: Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe* / Bedeutung	
		vorher	nachher
Mensch	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	2
Pflanzen und Tiere	Sandacker (AS)	I	I
Boden	Zukünftig überbaute und versiegelte Böden	2	1
	Übrige Böden	2	2
Wasser	Erweiterungsgebiet	2	2
Klima/Luft	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	2
Landschaftsbild	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2-1	2-1
Biologische Vielfalt	Erweiterungsgebiet und Umgebung	1	1
	FFH-Gebiet	ohne Belang	
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	

* Erläuterungen:

Wertstufe 3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung

Wertstufe 2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe 1: Schutzgüter von geringer Bedeutung

Wertstufe V: Biotoptyp von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: Biotoptypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II: Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I: Biotoptypen von geringer Bedeutung

10.5.5 Eingriffsbilanz

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“²¹ sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (BREUER 1994, aktualisiert 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden "Wertverlust" zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer "allgemeinen" Bedeutung (Wertstufe III bzw. 2), die Schutzgüter Landschaftsbild und Biologische Vielfalt ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v.a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima/ Luft).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) bzw. auf das Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit "besonderer Bedeutung" und 1:0,5 bei den "übrigen Böden", unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. für Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder das Vorliegen gesetzlich geschützter Biotope etc., führen als gesetzliche Bestimmung nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten oder Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER (1994, aktualisiert 2006) den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

²¹ BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind von neun betrachteten Schutzgütern zwei von einer Änderung der ihnen zugeteilten Wertstufen betroffen. Hiervon werden bei folgendem Schutzgut kompensationserhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert:

- Boden

In Bezug auf das Schutzgut Mensch kommt es zu einer Aufwertung des betrachteten Gebietes bzw. von Teilen hiervon, wobei das angewandte Modell von BREUER hierfür keine Inwertsetzung vorsieht.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Schutzgut Boden:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des B-Plan-Gebietes ist mit der Versiegelung bzw. Überbauung von insgesamt 6.320 m² Boden zu rechnen²². Es wurde eine GRZ von 0,42 festgelegt, aus der sich eine maximal anzurechnende Versiegelungsfläche von 8.688 m² ergibt.

Nach BREUER (1994) soll bei der Versiegelung von Böden mit „Allgemeiner Bedeutung“ (für den Naturschutz), das Verhältnis für den Ausgleich von Gebäudeflächen und sonstigen versiegelten Flächen zur Ausgleichsfläche 1 : 0,5 betragen.

Im Ergebnis ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Boden ein Kompensationsflächenbedarf von 4.344 m² unter Berücksichtigung der GRZ von 0,42.

10.6 Kompensationsmaßnahmen

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Erweiterungsbereichs vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“, welche bereits im Kapitel 10.5.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung“ beschrieben wurden.

Initiiert durch eine 4-reihige bzw. 15-reihige Gehölzpflanzung soll sich auf den Flächen mittelfristig eine arten- und strukturreiche Strauch-Baumhecke (Biotoptyp HFM) entwickeln, die als Lebensraum einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt dienen soll. In Bezug auf das Schutzgut Boden soll durch die beschriebenen Maßnahmen auf der Grundfläche der Hecke eine dauerhaft ungestörte Bodenentwicklung eingeleitet werden.

Die Größe der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ beträgt 4.421 m² und übersteigt somit den Gesamtkompensationsflächenbedarf von 4.344 m².

Mit Durchführung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die prognostizierten Beeinträchtigungen an den Schutzgütern von Natur und Landschaft als vollständig ausgeglichen gelten.

10.7 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Katastrophenfall und Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung solcher Ereignisse

Für den Havariefall ist die Biogasanlage mit einem Wall mit einer Kronenbreite von 50 cm und einem Böschungswinkel von 35° umgeben, so dass austretendes Gärsubstrat innerhalb

²² Entsprechend den Regelungen im Vorhaben und Erschließungsplan ergibt sich überschlägig eine geplante Versiegelungsfläche von 6.320 m² (2.520 m² Gebäudefläche + 3.800 m² Verkehrsfläche).

einer eng begrenzten Fläche aufgefangen und abgepumpt werden kann. Dadurch wird vermieden, dass Gärsubstrate in wertvolle Biotopflächen im Umfeld oder in oberirdische Gewässer gelangen können. Die verfügbare Havariefläche beträgt 9.350 m². Unter Berücksichtigung der Geländesituation (Gefälle von 29,07 m NN zu 27,90 m NN) erhält der Wall eine maximale Höhe von 1,2 m im südlichen Bereich, damit auch bei einem völligen Auslaufen des geplanten Gärrestbehälters ein Freibord von 0,2 m verbleibt. Der Wall wird im Kern aus standfestem, verdichtungsfähigem Unterbau geformt und im Anschluss mit Mutterboden abgedeckt. Durch eine Ansaat von entsprechenden Gräsern wird der Wall geschützt, bleibt aber ansonsten von Aufwuchs frei.

Grundsätzlich ist ein Bersten des Gärrestbehälters nicht wahrscheinlich, Havarien ergeben sich eher im Bereich von Ventilen, die nicht geschlossen werden können. Für diesen Fall ist der Havarieraum weit überdimensioniert.

Der Betreiber einer Biogasanlage, die der Störfallverordnung unterliegt, hat nach § 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Zu den Auswirkungen der Gasfreisetzung durch Dachhautleckagen des Gärrestlagers wurde eine Auswirkungsanalyse vorgenommen. Im Ergebnis werden alle Schutzabstände eingehalten.

10.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht der gesamten bzw. von Teilen der mit der Planung beabsichtigten Bauvorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Grundsätzlich stellen Biogasanlagen und Biomassekraftwerke einen lokalen Beitrag zur Vermeidung klimawirksamer CO₂-Emissionen dar. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften und Maßnahmen erlassen, in welchen der Einsatz regenerativer, d. h. CO₂-aufkommensneutraler Energien gefordert und gefördert wird²³. Insbesondere die Nutzung der anfallenden thermischen Energie, quasi einem Abfallprodukt bei der Erzeugung der elektrischen Energie in den BHKW, wird besonders gefördert.

Die neu geplanten Behälter stellen eine direkte Erweiterung der Lagermöglichkeiten von im Betrieb der Biogasanlage anfallenden End- und Zwischenprodukten dar und sollten daher möglichst nah am Anlagengelände errichtet werden, u.a. um Transportwege zu sparen.

In Bezug auf die natur- und umweltschutzfachliche Eignung des hier bauleitplanerisch vorbereiteten Erweiterungsstandorts der bestehenden Biogasanlage wird auf das Kapitel 10.5.2 (Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung) des Umweltberichtes verwiesen.

Im Ergebnis wird sowohl ein Verzicht als auch eine Verlagerung der Planung als für nicht angemessen erachtet.

10.9 Zusätzliche Angaben

10.9.1 Zusammenschau der verwendeten Unterlagen

Zur Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016) verwendet.

²³ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien ("Erneuerbare-Energien-Gesetz"), Marktanzreizprogramm des Bundes zur Förderung erneuerbarer Energien, BauGB

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die Kartenserver des NLWKN und MU zurückgegriffen. Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft ausreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (BREUER 1994, aktualisiert 2006).

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt, die der Begründung mit Umweltbericht als Anlage III beiliegt.

10.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der Plan-Umsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) erfolgt durch die Gemeinde Scheeßel.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Beginn der Hochbaumaßnahmen eine Geländebegehung vorgenommen. Die Gemeinde Scheeßel überträgt diesen Vorgang im Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger.

Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Im Weiteren wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen.

10.10 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ der Gemeinde Scheeßel durch Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf geschaffen werden.

Hierzu ist es erforderlich, eine Bauleitplanung, bestehend aus einer Aufstellung des Bebauungsplans und einer Flächennutzungsplanänderung, durchzuführen.

Dargestellt bzw. erweitert werden sollen eine "Sonderbaufläche" (Flächennutzungsplan) bzw. ein "Sondergebiet" (Bebauungsplan) mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“.

Im Rahmen eines nach § 2a BauGB aufzustellenden Umweltberichtes werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet.

Wie ermittelt wurde, wird der Erweiterungsbereich des Geltungsbereichs gegenwärtig ausschließlich als Acker genutzt und ist durch die bestehende Zufahrt über den am Nordrand verlaufenden Holzweidenweg verkehrlich erschlossen.

Unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Planaussagen werden für den Erweiterungsbereich kompensationserhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden prognostiziert. Um das Maß der Beeinträchtigungen zu ermitteln, ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) das Kompensationsmodell BREUER (1994, aktualisiert 2006) anzuwenden. Demnach beträgt die für einen naturschutzfachlichen Ausgleich erforderliche Fläche in der Summe 4.344 m².

Die gesamte Fläche soll in Form heckenartiger Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche der Bauleitplanung beigebracht werden.

Mit Durchführung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die prognostizierten Beeinträchtigungen an den Schutzgütern von Natur und Landschaft als vollständig ausgeglichen gelten.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Scheeßel ausgearbeitet.

Oederquart, den 08.12.2020

Gez. Regina Renz

Dipl. Biol. Regina Renz, Ingenieurbüro Oldenburg

Scheeßel, den 30.03.2021

Gez. Dittmer-Scheele

L.S.

Dittmer – Scheele

(Bürgermeisterin)